

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
 Stadtbaudirektion
 Referat für Klimaschutzkoordination
 und Förderprojekte
 Umweltamt

GZ: A10-003209/2019-0020

GZ: A23-000786/2021/0057

Bearbeiter:
 Mag. Christian Nußmüller (A10)
 DI Wolfgang Götzhaber (A23)

Berichterstatter:in:

Grün Herlitska

EU-ELENA-Förderprojekt

"Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria"

- Unterfertigung Konsortialvertrag
- Unterfertigung Sub-Konsortialvertrag

Graz, 19.01.2023

EU-ELENA-Förderprojekt "Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria"

Ausgangssituation

Im Rahmen des mehrjährigen Förderprogramms „ELENA – European Local ENergy Assistance“ der Europäischen Investitionsbank EIB und der Europäischen Kommission können sich Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Sektor für eine Förderung für die Planung von Investitionsprogrammen in den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien in Gebäuden sowie für innovative Lösungen im Stadtverkehr bewerben.

Die Stadt Graz hat den Klimaschutzplan Teil 1 -Eröffnungsbilanz gemäß GZ: A10/BD-085394/2019-0055 bzw. A23-032670/2020/0039 bzw. A8-100505/2019/0008 vom 24. März 2022 beschlossen und sich damit zu sehr ambitionierten Klimaschutzzielen bekannt. Nächster Schritt ist die Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen, was enorme Herausforderungen hinsichtlich benötigter Ressourcen bedeutet. Daher ist ein Ziel der Stadt Graz, möglichst umfassende Unterstützung durch Fördermittel von übergeordneten Gebietskörperschaften in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der aktuell von Umweltamt, Stadtbaudirektion und GEA durchgeführten Berechnungen zur Priorisierung von klimawirksamen städtischen Maßnahmen mit zusätzlichem langfristigen Kosteneinsparungspotenzial werden Investitionen in Photovoltaikanlagen, speziell für die Stromproduktion für den Eigenverbrauch, als eine der effizientesten Maßnahmen bewertet.

Der Stadtsenat hat gemäß Antrag der Stadtbaudirektion GZ: A10/BD EU-003209/2019-0014 vom 01.04.2022 die Teilnahme der Stadt Graz an dem Förderprogramm EU ELENA unter Einbeziehung weiterer Partner:innen aus dem Haus Graz gemeinsam mit dem Land Steiermark beschlossen. Für die ELENA-Projektantragsstellung wurden Investitionsprojekte der GBG – Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und der Holding Graz – Kommunale

Dienstleistungen GmbH bzw. Förderungen des Umweltamtes im Bereich erneuerbare Energie, wie Photovoltaikprojekte, im Rahmen des vorbereiteten ELENA-Vollantrages des Landes Steiermark eingemeldet. Neben dem Umweltamt der Stadt Graz fungieren somit die städtischen Beteiligungen GBG und die Holding Graz („Haus Graz“) als Subpartner der Stadt Graz im bereits genehmigten ELENA-Förderprojekt „Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria“ mit dem Land Steiermark (Energie Agentur Steiermark) als Projektleader. In der Antragsphase fungierte die Stadt Graz, Stadtbaudirektion, Referat für Klimaschutzkoordination und Förderprojekte mit Unterstützung der GEA als Haus-Graz-interne Koordination. In der Projektumsetzung wird das Umweltamt als direkter Projektpartner und Förderempfänger für alle drei Organisationseinheiten des Hauses Graz auftreten. Die Stadtbaudirektion, Referat für Klimaschutzkoordination und Förderprojekte wird das Umweltamt dabei koordinativ unterstützen.

Die Rahmenbedingungen der verwaltungsübergreifenden ELENA-Förderabwicklung wurden vom Verfassungsdienst des Landes Steiermark im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen in Form eines Konsortialvertrages erarbeitet. Dieser Konsortialvertrag ist von der Stadt Graz, Umweltamt als Projektpartner zu fertigen. Zusätzlich soll in einem „Haus-Graz-internen Sub-Konsortialvertrag“ zwischen den drei beteiligten Organisationseinheiten die Rechte und Pflichten des Haupt-Konsortialvertrages auf GBG und Holding Graz überbunden und unter anderem die Organisation der Zusammenarbeit oder die aliquote Übernahme Projektdurchführungskosten (für das Haus Graz gesamt ca. EUR 32.000) geregelt werden. Sowohl ELENA-Konsortialvertrag, als auch Sub-Konsortialvertrag im Haus Graz wurden von den Jurist:innen der Stadtbaudirektion, Holding und GBG vorgeprüft.

BW 18.1.2023

Im ELENA-Projekt geht man davon aus, dass für den Projektzeitraum von drei Jahren von 2023 bis 2025 folgende Investitionen und Förderungen im Bereich erneuerbare Energie, wie Photovoltaikprojekte, im Haus Graz getätigt bzw. angeboten werden können:

- Stadt Graz Umweltamt: EUR 250.000 eingesetztes Förderbudget über Grazer Umweltförderbudget - Bereich Solarenergie (lt. ~~GR-B A23-000736/2021/0045 vom 28.04.2022~~) und damit kalkulierte EUR 1,5 Mio. an durch Private ausgelöste Investitionen
- GBG: EUR 3,0 Mio. (Teile aus PV-Paket II, lt. Teilnahmeerklärung GBG vom 07.04.2022)
- Holding Graz: EUR 1,1 Mio. (PV- Anlagen auf Gebäuden der Holding Graz, lt. Teilnahmeerklärung Holding vom 07.04.2022)

Die Stadt Graz, formell vertreten durch das A23 Umweltamt und mit den städtischen Beteiligungen GBG und Holding Graz, ist zuständig für die Umsetzung der gegenüber dem Land Steiermark eingemeldeten und im ELENA-Projektantrag einkalkulierten Leistungen. Bei den im Rahmen des ELENA-Förderprojekts geplanten Photovoltaik-Projekten soll mit Projektbeginn 1. Quartal 2023 der Start der Planungen, unabhängig von den tatsächlichen Umsetzungen der Investitionen, erfolgen. Eine Finanzierungszusage der Holding Graz und der GBG für die oben angeführten ELENA-PV-Infrastrukturkosten in Höhe von insgesamt EUR 4,1 Mio. EUR kann jedoch frühestens im Rahmen der erforderlichen Investitionsplanung im März 2023 erfolgen. Das Förderangebot des Umweltamtes ist aktuell für 2023 genehmigt. Förderungen für 2024 und 2025 können erst nach vorliegenden Beschlüssen angeboten werden.

Jedenfalls ist von den drei Projektpartner:innen im Haus Graz ein aliquoter Beitrag zu den im ELENA-Projekt anfallenden Overhead- und Allgmeinkosten (Projektorganisation und Dienstleistungen im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanungen) i.d.H.v. max. EUR 53.000,- netto (plus EUR 5.000,- USt.) vorzusehen.

Rahmenbedingungen EU-ELENA-Projekt „Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria“

Projektkonsortium:	Haus Graz (Umweltamt, GBG, Holding Graz), Land Steiermark (A15 und weitere Abteilungen), Energie Agentur Steiermark gGmbH, Landesimmobiliengesellschaft			
Projektleitung und -antragstellung:	Energie Agentur Steiermark gGmbH			
Städt. Koordination Vorbereitungs- und Umsetzungsphase:	Stadtbaudirektion mit Unterstützung GEA			
Städt. Partner:innen Projektdurchführung:	Umweltamt, GBG, Holding Graz			
Projektlaufzeit:	3 Jahre, ab 02/2023 bis 01/2025			
gesamte eingemeldete PV-Investitionssumme:	ca. EUR 53 Mio., davon Anteil Haus Graz (A23, GBG, Holding Graz): ca. EUR 5,6 Mio.			
Förderquote:	bis zu 90% der förderfähigen Kosten (siehe unten)			
EU/EIB-Projektförderung:	gesamt EUR 2,645 Mio., davon Anteil Haus Graz: EUR 280.000,- <u>Aufteilung:</u> A23: 74.997,73 GBG: 149.995,46 Holding Graz: 54.998,34 Gesamt: 279.991,53			
jedenfalls zu budgetierender Eigenmittelanteil der drei Projektpartner:innen im Haus Graz (Overhead- und Allgemeinkosten)	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 31.500,- (netto; Restfinanzierung durch Konsortium des Projektmanagementaufwandes der Energieagentur Stmk.; 10% der förderfähigen Kosten:) • EUR 26.500,- (brutto; Allgemeinkostenzuschuss: Overhead und Allgemeinkosten; Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand des jeweiligen Partners) • aliquote Aufteilung unter den Haus Graz-Partnern nach eingemeldeten PV-Investitionsvolumen (s.o.): <ul style="list-style-type: none"> ○ A23: EUR 15.535,71 ○ GBG: EUR 31.071,43) ○ Holding Graz: EUR 11.392,86 			
	Projektpartner	Summe	1. Rate (2023)	2. Rate (2024)
	Haus Graz gesamt	58.000,00	23.200,00	17.400,00
	davon A23	15.535,71	6.214,29	4.660,71
	davon GBG	31.071,43	12.428,57	9.321,43
davon Holding Graz	11.392,86	4.557,14	3.417,86	
3. Rate (2026)	17.400,00	4.660,71	9.321,43	3.417,86
Zielwerte Gesamtprojekt:	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung von 100.000 m² BGF • Endenergieverbrauch vorher: 22 GWh/a Endenergieverbrauch nachher: 11 GWh/a (-51 %) 			

	<ul style="list-style-type: none"> ● PV-Erzeugung: 8 GWh (8,4 MWp Installation) ● Ersatz von 11 GWh Erdgas durch Erneuerbare, Fernwärme, etc. ● ca. 5.000 Tonnen CO₂-Einsparungen
anrechenbare Investitionskosten:	<ul style="list-style-type: none"> ● Energieeffizienz bei bestehenden Gebäuden <ul style="list-style-type: none"> ○ Energetische Sanierung (Dämmmaßnahmen, Fenster- und Türentausch, etc.) ○ Heizungstausch und eventuell anfallende Netzanschlusskosten an Fernwärme, effiziente Lüftungsanlagen, aktive und passive Kühlmaßnahmen ○ Energieeffizienzmaßnahmen (Gebäudeenergiemanagementsystem, Beleuchtungstausch, Heizungsoptimierung, Pumpentausch, Solarthermieanlagen, etc.) ○ Nicht inkludiert: Abriss/Neubau, Installation oder Effizienzmaßnahmen bei fossilen Heizungsanlagen, nicht energierelevante Maßnahmen (Lifteinbau, Flächenentsiegelung, optische Verbesserungen, etc.), Prozesswärmeanlagen (z.B. Solarthermie zur Kräutertrocknung) etc. ● PV-Anlagen (Aufdach/Parkplatzüberdachung) <ul style="list-style-type: none"> ○ inkl. Dachertüchtigung, Erneuerung Elektroinstallation, Netzanschluss, Stromspeicher etc. ○ Nicht inkludiert: PV-Freiflächenanlagen ● E-Ladeinfrastruktur (in geringem Ausmaß) gebäudeintegriert, in Kombination mit Photovoltaik
Förderfähige Leistungen:	<ul style="list-style-type: none"> ● Projektmanagement Investitionsprogramm ● Energieausweisberechnung, LCCBA, Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen für Investitionen ● Beratungen/Konzeptionierungen bei innovativen Vorhaben, z.B. Speicher, alternative Wärmeversorgung, Energiegemeinschaften ● Strukturierung Investitionspipeline ● Management/Reporting/Kommunikation EIB ● Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ● Rechtsberatung zu Ausschreibungen

Risiken und Haftungen bei Unterfertigung des Projekt-Konsortialvertrages:

Laut Pkt. 12 und Pkt. 24 des Konsortialvertrages (im Anhang) verpflichtet sich die Stadt Graz als Projektpartner (bzw. die drei Subpartner im Haus Graz – siehe Sub-Konsortialvertrag im Anhang), die von der EIB teilweise im Voraus in Raten ausgezahlten EU/ELENA-Fördermittel anteilig zurückzuzahlen, sollte im Projektzeitraum das im Voraus abgeschätzte PV-Investitionsvolumen der GBG, der Holding Graz bzw. die durch das Grazer Umweltförderbudget -Bereich Solarenergie ausgelösten Privatinvestitionen nicht erreicht werden.

Aufgrund des vorstehenden Motivenberichtes stellen der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie gemäß § 45 Abs 2 Z 18 und § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 118/2021

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Motivenbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die A23 Umweltamt tritt als Konsortialpartner am ELENA-Förderprojekt stellvertretend für die weiteren im Haus Graz beteiligten Organisationseinheiten GBG und Holding Graz am EU-ELENA-Projekt „Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria“ im Bereich erneuerbare Energie auf.
3. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, für die Stadt Graz den ELENA-Konsortialvertrag abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien Energie Agentur Steiermark gGmbH, Land Steiermark A15 und Landesimmobilien-Gesellschaft mbH, sowie etwaigen weiteren für die Projektdurchführung erforderlichen Dokumente zu fertigen (im Anhang). Dies ist spätestens Ende Jänner 2023 notwendig, da Projektbeginn mit Februar 2023 festgesetzt ist.
4. Eine formelle mehrjährige Projektgenehmigung erfolgt nach Budgetbeschluss im März 2023.
5. Zwischen dem Umweltamt und den Haus-Graz-internen Sub-Partnern GBG und Holding wird ein Sub-Konsortialvertrag erstellt, der die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag über die Teilnahme an und Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Energieeffizienzinvestitionsprogramm von der Stadt Graz auf die Partner:innen im Haus Graz, jeweils im Ausmaß und Anteil in der Höhe der getätigten Investitionszusagen regelt (im Anhang).
6. Eine Finanzierungszusage der Holding Graz und der GBG für die oben angeführten ELENA-PV-Infrastrukturkosten in Höhe von insgesamt EUR 4,1 Mio. kann frühestens im Rahmen der erforderlichen Investitionsplanung im März 2023 erfolgen.
7. Die spezifische Förderung des Umweltamtes für PV-Gemeinschaftsanlagen und die damit kalkulierten ausgelösten Investitionen von EUR 1,5 Mio. können erst nach den jeweiligen Genehmigungen für den betrachteten Zeitraum angeboten werden.
8. Die drei Projektpartner im Haus Graz leisten, unabhängig der Finanzierungszusage für die PV-Infrastrukturkosten und den Genehmigungen für das Förderangebot, jedenfalls einen aliquoten Eigenmittelanteil zu den im ELENA-Projekt anfallenden Overhead- und Allgemeinkosten (Projektorganisation und Dienstleistungen im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanungen) i.d.H.v. max. EUR 53.000,- netto (plus EUR 5.000,- USt.). Diese Kosten sind aliquot zu den im Förderantrag eingemeldeten Investitionskosten über den LCF der A23 (anteilig EUR 15.535,71) und die Budgets der GBG (anteilig EUR 31.071,43) und der Holding Graz (anteilig EUR 11.392,86) abzudecken.
9. Die ELENA-Förderbeträge werden gemäß Fördervertrag mit der EIB teilweise im Voraus in Raten ausbezahlt. Sollten die vorab kalkulierten Investitionen des Hauses Graz nicht im geplanten Umfang erfolgen, sind allfällige ELENA-Förderüberzahlungen von den Haus-Graz-internen Begünstigten aliquot an den Fördergeber zurückzuzahlen.

Anlagen:

- ELENA-Konsortialvertrag
- ELENA Sub-Konsortialvertrag

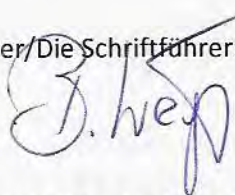
DI Wolfgang Götzhaber <i>elektronisch unterschrieben</i>	Mag. Christian Nußmüller, A10/EU <i>elektronisch unterschrieben</i>
Dr. Werner Prutsch Abteilungsleiter Umweltamt <i>elektronisch unterschrieben</i>	Der Stadtbaudirektor: DI Mag. Bertram Werle <i>elektronisch unterschrieben</i>
Gesehen: Der Finanzdirektor Mag. Johannes Müller <i>elektronisch unterschrieben</i>	Gesehen: Der Finanzstadtrat Manfred Eber <i>elektronisch unterschrieben</i>
Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag. ^a Judith Schwentner <i>elektronisch unterschrieben</i>	Gesehen: Die Bürgermeisterin Elke Kahr <i>elektronisch unterschrieben</i>

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

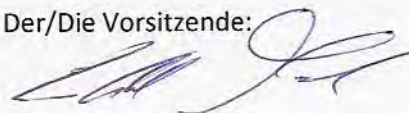
Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

am 18.1.2013

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 10 Stimmen angenommen/abgelehnt/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des

Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie

am 16/11/2023


Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!


Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>19.1.23</u>	Der/die Schriftführer:in: 	


Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:


- Vorhabenliste: nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen: nein


Begründung: Gefördert werden technische Studien, Energieaudits, Geschäftspläne und finanzielle Beratung, Rechtsberatung, Vorbereitung von Ausschreibungsverfahren, Bündelung von Projekten, Projekt Management im Vorfeld geplanter Investitionsprojekte im Haus Graz.

	Signiert von	Nußmüller Christian
	Zertifikat	CN=Nußmüller Christian,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-16T09:07:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-16T09:18:43+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-16T09:24:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-16T09:31:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-17T12:41:21+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

KONSORTIALVERTRAG

über

die Teilnahme an und Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Energieeffizienzinvestitionsprogramm, ko-finanziert durch das ELENA-Programm der Europäischen Investitionsbank, nachstehend "ELENA Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria" genannt, abgeschlossen

zwischen

Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH, (Nikolaiplatz 4a/I, 8020 Graz; Firmenbuchnummer: FN 417613m; UID-Nummer: ATU68737959, vertreten durch GF Ing. Mag. Edgar Chum (nachfolgend EASt – Konsortialführung),

Land Steiermark, (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, vertreten durch HR Dr. Gerhard Semmelrock (Land Steiermark - Konsortialpartner),

Landesimmobilien-Gesellschaft mbH, (Hofgasse 13-15, 8010 Graz; Firmenbuchnummer: FN 210512b; UID-Nummer: ATU52057401, vertreten durch GF DI Carl Skela, (nachfolgend LIG - Konsortialpartner),

Stadt Graz, (Hauptplatz 1, 8010 Graz, vertreten durch das Umweltamt der Stadt Graz (Stadt Graz - Konsortialpartner),

im Folgenden gemeinsam auch als „Konsortium“ bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÄAMBEL:	4
2.	DEFINITIONEN	6
3.	VERTRAGSINHALT UND LAUFZEIT	7
4.	ORGANISATION DER ZUSAMMENARBEIT	7
5.	KONSORTIUM.....	12
6.	BERICHTSPFLICHTEN.....	13
7.	ELENA-FÖRDERUNG	13
8.	GEMEINSAME AUSSCHREIBUNGEN BZW. VERGABE	15
9.	BEVOLLMÄCHTIGUNG	16
10.	ZUSICHERUNG DER RICHTIGKEIT VON INFORMATIONEN.....	17
11.	PFLICHTEN DER PARTEIEN	17
12.	VERANTWORTLICHKEIT GEGENÜBER DER EIB.....	17
13.	HAFTUNG GEGENÜBER DEM KONSORTIUM	17
14.	HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN	18
15.	VERTRAGSÄNDERUNGEN	18
16.	STREITSCHLICHTUNG	18
17.	SPRACHE	18
18.	BEKANNTMACHUNGEN	18
19.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IM PROJEKT	18
20.	ELEKTRONISCHE ZEICHNUNG VON DOKUMENTEN	19
21.	VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ	19
22.	HÖHERE GEWALT	20
23.	SCHLUSSAUDIT IM PROJEKT	20
24.	RISIKEN UND HAFTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN	20
25.	GELTENDES RECHT.....	22
26.	KOPIEN	22
27.	UNTERSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTNER	22
28.	ANHÄNGE:.....	27

1. Präambel

- (A) Im Rahmen des Projekts „ELENA Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria“ wird vom Konsortium eine gemeinsame Umsetzung eines Investitionsprogramms in Wert von 52,9 Mio. EUR in Energieeffizienzmaßnahmen und erneuerbaren Energien im Gebäudebestand vereinbart, um einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs zu leisten. Die Konsortialpartner streben an, die im ELENA-Vollantrag gesetzten Ziele im Rahmen des Investitionsprogramms zu erreichen. Die Vertragsparteien wollen damit ihrer Vorbildfunktion als Gebietskörperschaften gerecht werden und mit gutem Beispiel vorangehen. Weitere Ziele des gemeinsamen Investitionsprogramms bzw. der Konsortiumsbindung sind außerdem die Nutzung von Synergien in der Projektvorbereitung und damit die Senkung der Transaktionskosten, die Skalierung der Maßnahmen durch Erstellung von Projektbündeln und die Maximierung der Wirkung der durchgeführten Maßnahmen durch Bündelung von Know-How.
- (B) Die gemeinsame Umsetzung wird über das ELENA-Programm der Europäischen Investitionsbank (EIB) unterstützt. Das ELENA-Programm der EIB fördert mit bis zu 90 % die Kosten der Projektentwicklung und die Vorbereitung der Umsetzung des Investitionsprogramms („Project Development Services PDS“). Im Gegenzug verlangt die EIB die Umsetzung energierelevanter Investitionen durch die Konsortialpartner. Die anerkehbaren Investitionskosten des gesamten Investitionsprogramms müssen zumindest 20 Mal höher sein als die gewährte ELENA-Förderung (Hebelfaktor 1:20). Anrechenbar sind sämtliche PDS-Kosten ab Beginn des ELENA-Vertrags.
- (C) Die anerkehbaren Investitionskosten für den Hebelfaktor setzen sich gemäß Anhang III des ELENA-Vertrags aus klar definierten und abgrenzbaren Investitionen zur Umsetzung eines Projekts oder von Projektbündeln zusammen, welche Energieeinsparungen oder eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger in direktem Zusammenhang mit Gebäuden bewirken und dem Stand der Technik entsprechen oder darüber hinausgehen. Die Investitionskosten beinhalten Kosten für Detailplanungen, Bauleistungen, Sachanlagen, Installationskosten etc. Bei Leasingverträgen werden nur die Kosten über das geleaste Anlagevermögen angerechnet. Kosten ohne energierelevanten Effekt (Umbauten, Zubauten, etc.), Finanzierungskosten, Währungsverluste, Betriebs- und Wartungskosten, Energiekosten und abzugsfähige Mehrwertsteuer sind nicht als Investitionskosten anrechenbar.
- (D) Zur gemeinsamen Umsetzung des Investitionsprogramms sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die Energie Agentur Steiermark die Konsortialführung übernimmt und Vollantragssteller bei der EIB im Rahmen des ELENA-Programms ist. Die Energie Agentur Steiermark hat damit den „Antrag auf Förderung im Rahmen des ELENA-Programms der EIB für das Projekt „ELENA Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria“ gestellt.
- (E) Die Energie Agentur Steiermark wird auf der Grundlage des von den anderen Konsortialpartnern erteilten Mandats, welches mit diesem Konsortialvertrag dokumentiert ist, den ELENA-Vertrag mit der EIB abschließen. Der ELENA-Vertrag bildet die Grundlage für diesen Konsortialvertrag und regelt die Beteiligung sowie den zu leistenden Beitrag der Vertragsparteien im Rahmen der Umsetzung des Investitionsprogramms und die Inanspruchnahme der ELENA-Förderung.
- (F) Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen der Inhalt des ELENA-Vertrags auf Basis des eingereichten Vollantrags bekannt ist und dass sie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten über diese Konsortialvereinbarung gemeinsam festlegen wollen.
- (G) Im Rahmen des ELENA-Programms wird sich die EIB in Zusammenarbeit mit der Konsortialführung verpflichten, die ELENA-Förderung für Project Development Services (PDS) im Zuge der Umsetzung des Investitionsprogramms durch die Konsortialpartner bereitzustellen. Dazu wird eine interne Projektumsetzungsgruppe gemäß Struktur lt. Anhang 3

eingerrichtet, welche auf Basis der Vereinbarungen in Abschnitt 4 tatig wird. Die geschatzten Gesamtkosten fur die PDS belaufen sich auf hochstens 2 938 200,00 EUR, davon werden bei Erreichen der entsprechenden Voraussetzungen (Hebelfaktor 1:20 – siehe C) 90 % als ELENA-Forderung zur Verfugung gestellt.

- (H) Die fur die ELENA-Forderung anerkennungsfahigen Kosten fur PDS lauten auf Rechnung der Konsortialfuhrung und werden von der Konsortialfuhrung bezahlt. Diese sind im Artikel II.10 des ELENA-Vertrags definiert (siehe auch Anhang 1).
- (I) In Bezug auf die gewahrte ELENA-Forderung uber bis zu 90 % der PDS-Kosten, betragt die restliche Kofinanzierung daher 10 % zuzuglich einem maximalen Allgemeinkostenzuschuss von 7 %. Insgesamt betragt die Ausfinanzierung damit bis zu 499 494,00 EUR netto bzw. 599 392,80 EUR brutto. Die Partneranteile sind in Anhang 1 und Anhang 2 dargestellt.
- (J) Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden nach Moglichkeit geschlechtsunspezifische Termini verwendet. Alle Bezeichnungen schlieen durchgehend die weibliche Form ein.

2. Definitionen

2.1. Allgemeine Definition

Falls nicht anders definiert, haben die in diesem Konsortialvertrag verwendeten Bezeichnungen dieselbe Bedeutung wie im ELENA-Vertrag.

2.2. Zusätzliche Definitionen

"Konsortium oder Vertragsparteien" bezeichnet den Zusammenschluss jener Parteien, die Teil dieser Konsortialvereinbarung sind. Diese bilden zusammen eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht gemäß §§ 1175 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), als reine Innengesellschaft.

"Konsortialführung" bezeichnet die Energie Agentur Steiermark, welche die Projektkoordination übernimmt, sowie den ELENA-Vertrag mit der EIB unterzeichnet.

"Konsortialpartner" bezeichnet das Land Steiermark, die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG) und die Stadt Graz, die als Dritte agieren und die Unterstützungsleistungen („Projekt Development Services“), finanziert im Rahmen des ELENA-Programms, von der Konsortialführung beanspruchen.

"Investitionsprogramm" bezeichnet ein Investitionsprojekt oder ein Projektbündel, welches die Förderungskriterien des ELENA-Programms der EIB erfüllt. Das Investitionsprogramm oder Teile davon können auch durch Dritte außerhalb des Konsortiums umgesetzt werden.

"ELENA-Programm" European Local ENergy Assistance – Das europäische Finanzierungsinstrument für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen ist eine gemeinsame Initiative der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Kommission und Teil des Programms Horizont 2020. Im Allgemeinen bietet das ELENA-Programm Unterstützung für Project Development Services für Energieeffizienz- und Erneuerbare-Energien-Projekte in Gebäuden sowie für innovative Lösungen im Stadtverkehr.

"Konsortialvertrag" bezeichnet jene Vereinbarung, die mit Vertragsunterzeichnung durch Konsortialführung und Konsortialpartner in Kraft tritt und die Rechten und Pflichten der Konsortialpartner regelt.

"ELENA-Vertrag" bezeichnet jenes Vertragsdokument, welches im Auftrag der Konsortialpartner zwischen der Konsortialführung und der Europäischen Investitionsbank (EIB) abgeschlossen wird und die Grundlage für den gegenständlichen Konsortialvertrag bildet. Dieses Dokument regelt den Beitrag der Konsortialführung im Rahmen der Umsetzung des Investitionsprogramms zur Gewährung einer ELENA-Förderung.

„ELENA-Förderung“ bezeichnet die von der EIB bereitgestellten finanziellen Mittel für Project Development Services (PDS).

„Project Development Services (PDS)“ bezeichnet die Projektentwicklung und Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms. Dazu zählen technische Studien, Rechtsberatung, Energieaudits und Energieausweisberechnungen, Organisation und Bezahlung einer Projektumsetzungsgruppe (PIU), Erstellung von Umsetzungskonzepten,

Vorbereitung von (gemeinsamen) Ausschreibungen, Projektbündelungen sowie das Projektmanagement.

"Projekt" bezeichnet sämtliche Aktivitäten des Konsortiums im Rahmen dieses Konsortialvertrags.

"Projektresultate" bezeichnet sämtliche Berichte, inklusive Zwischenberichte und zertifizierter Prüfberichte, die vom ELENA-Vertrag und diesem Konsortialvertrag umfasst werden und an die Konsortialführung und/oder die EIB übermittelt werden.

"Projektanteil" bezeichnet die fixierten Investitionsanteile, die die einzelnen Vertragsparteien anteilig am gesamten Investitionsprogramm erbringen werden.

"Steuerungsgruppe" ist ein beschlussfassendes Organ im Projekt, welches für die Steuerung des Projekts und das Treffen wichtiger Entscheidungen verantwortlich ist.

"Projektumsetzungsgruppe (PIU)" ist die organisatorische und operative Umsetzungseinheit des Investitionsprogramms und zuständig für die zeit- und qualitätsgerechte Umsetzung, die Koordination der Aktivitäten mit den Vertragsparteien, die Kontrolle der Resultate, die Erstellung der Dokumentation sowie die Berichtslegung an die Steuerungsgruppe.

3. Vertragsinhalt und Laufzeit

3.1. Vertragsinhalt

Gegenstand dieses Vertrags ist die grundsätzliche rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit des Konsortiums zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung des Investitionsprogramms im Rahmen des ELENA-Programms der EIB. Dazu werden die Herangehensweise bei der Umsetzung, das Management im Konsortium sowie die Rechten und Pflichten der Vertragsparteien festgelegt, um den ELENA-Vertrag zeit- und qualitätsgerecht zu erfüllen. Als wohlverstanden gilt, dass die hiermit festgelegten wechselseitigen vertraglichen Pflichten der Konsortialpartner, soweit sie sich auf die Inanspruchnahme der ELENA-Förderung beziehen, das rechtswirksame Zustandekommen des ELENA-Vertrages voraussetzen.

3.2. Zusätzliche Vertragsbestandteile, Nebenabreden

Zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrags kann das Konsortium vor oder während der Umsetzung des Investitionsprogramms zusätzliche Vertragsbestandteile (Anhänge, zusätzliche Regelungen) oder Nebenabreden festlegen, die über den aktuellen Vertragsinhalt und die aktuelle Vertragsdauer hinausgehen. Die Vertragsparteien werden ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten aus solchen Vereinbarungen schriftlich festhalten.

3.3. Laufzeit und Fristen

Diese Vereinbarung tritt mit Letztunterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft, regelt die Zusammenarbeit im Rahmen des ELENA-Vertrags und endet erst mit vollständiger Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen, welche aus dem ELENA-Vertrag oder dieser Konsortialvereinbarung resultieren. Eine vorzeitige Auflösung des Konsortiums durch ordentliche Kündigung eines Konsortialpartners ist ausgeschlossen.

4. Organisation der Zusammenarbeit

4.1. Das Konsortium besteht aus den nachfolgend beschriebenen, organisatorischen und administrativen Einheiten (die Struktur der Projektumsetzungsgruppe PIU ist im Anhang 3 – Organigramm dargestellt):

- 4.1.1. **Die Steuerungsgruppe ist verantwortlich** für die strategische Lenkung des Investitionsprogramms und das Treffen notwendiger Entscheidungen (Beschreibung in 4.2).
- 4.1.2. **Die Projektumsetzungsgruppe (PIU) ist verantwortlich** für die operative Umsetzung, die Koordination der Aktivitäten mit den Vertragsparteien, die Kontrolle der Ergebnisse, die Erstellung der Dokumentation sowie für die Berichtslegung an die Steuerungsgruppe und die EIB (Beschreibung in 4.3).

4.2. Steuerungsgruppe

- 4.2.1. Die Steuerungsgruppe besteht aus je einem Repräsentanten jedes Konsortialpartners und je einem Stellvertreter. Jedem Konsortialpartner kommt aber nur eine Stimme zu. Die Mitglieder sowie deren Kontaktdaten sind im Anhang 4 der gegenständlichen Vereinbarung gelistet. Bei Änderungen der Repräsentanten (4.2.4.) müssen das Konsortium sowie die PIU unverzüglich informiert werden.
- 4.2.2. Zentrale Aufgaben der Steuerungsgruppe sind das Monitoring des Projektfortschritts, der Ergebnisse, die Abnahme von Zwischen- und Endberichten sowie das rasche Bereitstellen von notwendigen Entscheidungen im Zusammenhang mit finanziellen und personellen Fragestellungen im Konsortium oder zwischen dem Konsortium und der EIB.
- 4.2.3. An den Sitzungen nehmen neben den Mitgliedern der Steuerungsgruppe zusätzlich der PIU-Manager und, sofern notwendig, externe Berater teil. Bei Bedarf bzw. auf Einladung durch die Steuerungsgruppe können weitere Experten hinzugezogen werden.
- 4.2.4. Den Vorsitz über die Steuerungsgruppe hat der Steuerungsgruppenvorsitzende des Klimakabinetts des Landes Steiermark inne, welcher deren Arbeit koordiniert. Dieser kann bei Bedarf weitere Personen zu den Treffen der Steuerungsgruppe hinzuziehen sowie vertretungsberechtigte Personen benennen. Die sonstigen Mitglieder der Steuerungsgruppe gemäß Anhang 4 dieses Vertrags können ebenso weitere vertretungsberechtigte Personen bestimmen.
- 4.2.5. Sitzungen können bei Bedarf stattfinden, sind jedoch zumindest viermal je Projektjahr verpflichtend. Diese verpflichtenden Sitzungen werden online abgehalten und ab Projektmonat 2 im Dreimonatsrhythmus (d.h. Projektmonat 2, Projektmonat 5, Projektmonat 8, Projektmonat 12, usw.) für den ersten Mittwoch von 11:30-13:00 Uhr festgelegt. Falls notwendig, kann diese Sitzung auch als physisches Treffen organisiert werden. Die rechtzeitige Organisation und Vorbereitung der Sitzung obliegt dem PIU-Manager in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Steuerungsgruppe. Die Einladung zur Sitzung beinhaltet bereits die Agendapunkte gemäß 4.2.8.
- 4.2.6. Für Entscheidungen, die sich auf wesentliche Änderungen des Projekts oder auf die Mindestanlageinvestitionen (Hebelfaktor) beziehen, muss die Zustimmung zumindest jener Konsortialpartner erfolgen, deren Verpflichtungen und Verhältnisse von den Änderungen betroffen sind. Bei erheblichen Änderungen und einer möglichen Gefährdung der Projektumsetzung bzw. der Erfüllung der

Verpflichtungen aus dem ELENA-Vertrag, muss die Entscheidung von der Steuerungsgruppe grundsätzlich einstimmig getroffen werden. Zur Entscheidungsfindung unterbreitet die Konsortialführung der Steuerungsgruppe einen ersten Vorschlag. Falls Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, kann jedes Mitglied der Mehrheit von der Minderheit verlangen, ihr Stimmverhalten jeweils ausführlich schriftlich zu begründen. Die Mehrheit ist berechtigt von der Minderheit zu verlangen, ihre schriftliche Begründung durch ein, auf Kosten der Minderheit einzuholendes Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für das jeweilige Fachgebiet, zu stützen. Kommt die Minderheit dieser Verpflichtung nicht binnen einer Frist von 6 (sechs) Wochen nach, gilt die anstehende Entscheidung als im Sinne der Mehrheit getroffen.

- 4.2.7. Der PIU-Manager benennt eine verantwortliche Person zur Protokollführung in den Sitzungen und stellt sicher, dass relevante Punkte aus den Sitzungen besprochen sowie Entscheidungen, Verantwortlichkeiten und Umsetzungsfristen dokumentiert werden. Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Sitzung wird der Protokollentwurf auf einem gemeinsamen Projektserver von der PIU zur Verfügung gestellt. Binnen 5 Werktagen nach Verfügbarmachung des Protokollentwurfs können Rückmeldungen und Kommentare im „Änderungsnachverfolgungsmodus“ eingetragen werden. Der geänderte Protokollentwurf ist so zu speichern, dass aus dem Dateinamen hervorgeht, wer den Entwurf geändert hat. Nach Ablauf dieser Frist wird der Text konsolidiert und die Sitzungsteilnehmer werden über das finale Protokoll informiert.
- 4.2.8. Die Sitzungen werden gemäß folgenden Agendapunkten abgehalten: Punkt 1) Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung, Punkt 2) die Bestätigung der aktuellen Tagesordnung, Punkt 3) Überblick über die Projektumsetzungsaktivitäten seit der letzten Sitzung, Punkt 4) weitere in der Sitzungseinladung festgelegte Inhalte der Tagesordnung und Punkt 5) Allfälliges. Der letzte Punkt „Allfälliges“ räumt dem Konsortium die Möglichkeit ein, Inhalte einzubringen, die nicht auf der Tagesordnung standen.
- 4.2.9. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allen Beschlüssen der Steuerungsgruppe Folge zu leisten.

4.3. Projektumsetzungsgruppe (PIU)

- 4.3.1. Die PIU ist verantwortlich für die Koordination und das Management der Projektumsetzung und wird von der Konsortialführung aufgesetzt und geleitet. Der Konsortialführung kommt somit die Geschäftsführung iSd § 1189 ABGB zu. Die PIU arbeitet eng mit allen Konsortialpartnern zusammen, wobei jeder Partner zumindest ein operatives Mitglied in die PIU entsendet.
- 4.3.2. Die PIU besteht aus:
 - a) den folgenden Vertretern der Konsortialführung („PIU-Kernteam“):
 - PIU-Manager (1 Person), welcher die Verantwortung für das Management des gesamten Investitionsprogramms hat und die Koordination zwischen Steuerungsgruppe und PIU sowie dem

- Konsortium, der Konsortialführung und der EIB leitet. Der PIU-Manager ist Vollzeit bei der Konsortialführung angestellt.
- PIU-Administration (1 Person), zur Unterstützung des PIU-Managements, welche ebenfalls bei der Konsortialführung angestellt ist.
 - PIU-Techniker (voraussichtlich 3 Personen), welche für die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen bei den Gebäuden zuständig sind. Diese sind ebenfalls bei der Konsortialführung angestellt.
 - Bei Bedarf weitere Berater und Experten (intern, extern; analog zum Organigramm)
- b) entsandten Vertretern der Konsortialpartner (beispielsweise die aktuellen Liegenschaftsverantwortlichen) zur operativen Mitarbeit im Rahmen der PIU. Falls notwendig, können mehrere Vertreter je Konsortialpartner an den PIU-Treffen teilnehmen. Die organisatorische Abwicklung der entsendeten Vertreter erfolgt gemäß Artikel II.10. des ELENA-Vertrags bzw. gemäß 7.9.
- 4.3.3. PIU-Meetings finden zumindest einmal monatlich an jedem ersten Mittwoch im Monat von 14:30-16:00 Uhr online statt. Bei Bedarf können Meetings häufiger oder in physischer Form organisiert werden. Die Meetings werden vom PIU-Manager einberufen und geleitet.
- 4.3.4. Der PIU-Manager benennt eine verantwortliche Person zur Protokollführung und stellt sicher, dass relevante Punkte aus den Meetings besprochen sowie Entscheidungen, Verantwortlichkeiten und Umsetzungsfristen dokumentiert werden. Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach den Meetings wird der Protokollentwurf auf einem gemeinsamen Projektserver zur Verfügung gestellt. Binnen 5 Werktagen nach Verfügbarmachung des Protokollentwurfs können Rückmeldungen und Kommentare im "Änderungsnachverfolgungsmodus" eingetragen werden. Der geänderte Protokollentwurf ist so zu speichern, dass aus dem Dateinamen hervorgeht, wer den Entwurf geändert hat. Nach Ablauf dieser Frist wird der Text konsolidiert und die Meetingteilnehmer werden über das finale Protokoll informiert.
- 4.3.5. Die Meetings werden gemäß folgenden Agendapunkten abgehalten: Punkt 1) Bestätigung des Protokolls des vorangegangenen Meetings, Punkt 2) die Bestätigung der aktuellen Tagesordnung, Punkt 3) Überblick über die Projektumsetzungsaktivitäten seit dem letzten Meeting, Punkt 4) weitere in der Meetingeinladung festgelegte Inhalte der Tagesordnung und Punkt 5) Allfälliges. Der letzte Punkt „Allfälliges“ räumt den Meetingteilnehmern die Möglichkeit ein, Inhalte einzubringen, die nicht auf der Tagesordnung standen.
- 4.3.6. Die Aufgaben der PIU bzw. die Project Development Services PDS umfassen:
- a) Koordination und Projektmanagement des gesamten Investitionsprogramms sowie Abstimmung der Konsortialpartneraktivitäten;
 - b) Koordination und Monitoring des Projektfortschritts sowie frühzeitige Kommunikation von möglichen Risiken und Gefährdungen für das Erreichen der Projektziele ans Konsortium und die Steuerungsgruppe. Dies umfasst auch das Monitoring des Umsetzungsfortschritts des ELENA-Vertrags als Basis für Audits der EIB zu technischen, rechtlichen und finanziellen Projektaspekten;

- c) Sammlung, Erstellung und Übermittlung von projektbezogenen Unterlagen und Informationen zwischen den Vertragsparteien und der EIB inkl. Kostennachweise für getätigte Investitionen;
- d) Vorbereitung, Koordinierung, Erstellung sowie Validierung sämtlicher Berichte (Fortschritts-, Zwischen- und Abschlussberichte) über durchgeführte Projektaktivitäten und Finanzberichte, bevor diese der EIB übermittelt werden;
- e) inhaltliche und finanzielle Planung und Strukturierung der Projekte in enger Abstimmung mit den Konsortialpartnern inkl. Finanzierungs- und Fördermittelrecherche;
- f) Kontrolle und Validierung der von den Vertragsparteien gemäß dem ELENA-Vertrag erstellten Budget- bzw. Finanzierungsplänen;
- f) professionelle Unterstützung der Arbeit der Steuerungsgruppe sowie der entsandten PIU-Mitglieder der Konsortialpartner inklusive fachlicher und technischer Unterstützung bei der Durchführung der Einzelprojekte im Rahmen des ELENA-Vertrags;
- g) Erstellung von Entscheidungsgrundlagen basierend auf Life-Cycle-Cost-Benefit-Analysen (LCCBA) und Life-Cycle-Assessment (LCA) einschließlich weiterer relevanter Parameter über Energiekosteneinsparungen hinaus (z.B. graue Emissionen, Komfort, Produktivität, Gesundheit ...)
- h) Recherchen, Marktumfeldanalysen und Angebotsbewertung für Contracting, Generalunternehmen, individuelle Angebote, innovative Lösungen wie z.B. Energiegemeinschaften und Produkte, etc.
- i) Durchführung der öffentlichen Beschaffungsprozesse gemäß Bundesvergabegesetz für die PDS-Leistungen (Auswahl externer Berater bzw. sonstiger wichtiger Experten im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzungsmaßnahmen inkl. Vorbereitung und Ausführung von Verträgen mit einem Wert von mehr als 215 000 EUR, für die die Leistungsbeschreibung erstellt und von der EIB gemäß den ELENA-Verträgen vorab genehmigt werden muss);
- j) rechtliche Unterstützung der Konsortialpartner in Einzelfragen und bei Vertragsabschluss mit Auftragnehmern;
- k) Unterstützung bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen für anerkenbare Investitionsmaßnahmen;
- l) Optional Durchführung gemeinsamer öffentlicher Beschaffungen für anerkenbare Investitionsmaßnahmen;
- m) Leitung und Überwachung der Umsetzung von Projekten bei einzelnen Konsortialpartnern;
- n) Erstellung von Machbarkeitsstudien, Energieausweisen und Audits, Ausschreibungsunterstützung;
- o) Öffentlichkeitsarbeit (Abschnitt 19);

- p) Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch;
- q) Sowie weitere Aufgaben, die im Zuge der Auswahl der externen Berater/Auftragnehmer definiert und mit Zustimmung aller Vertragsparteien durchgeführt werden.

4.4. Von Seiten der Konsortialführung und der Konsortialpartner wird der Start des ELENA-Investitionsprogramms mit 1. Februar 2023 angestrebt. Dazu wird insbesondere von Seiten der Konsortialführung der Aufbau des PIU-Kernteams forciert. Etwaige anfallende Personalkosten für das PIU-Kernteam durch einen verzögerten Projektstart werden im Einvernehmen mit dem Konsortialpartner Land Steiermark von diesem bis einschließlich Februar 2023 übernommen.

5. Konsortium

- 5.1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, eine Vertretung in der Steuerungsgruppe zu benennen und zumindest ein Mitglied in die PIU zu entsenden.
- 5.2. Jede Vertragspartei ist in ihrem Zuständigkeitsbereich für ihre Entscheidungen und die Art und Weise der Projektdurchführung sowie für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten eigenverantwortlich.
- 5.3. Auf Basis einer vom PIU-Management bereitgestellten Vorlage erarbeitet jede Vertragspartei eigenverantwortlich einen Projektumsetzungs- und Finanzplan über die Projektlaufzeit, dessen Investitionen in Summe nicht geringer als jenes Investitionsvolumen gemäß Anhang 1 sein dürfen, um den gemäß ELENA-Vertrag geforderten Hebelfaktor von mindestens 20 zu erreichen. Die Partner erstellen mit Hilfe des PIU-Kernteams Projektfortschrittsberichte und stellen die Umsetzung des Projekts in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich sicher.
- 5.4. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, einem durch das PIU-Management noch festzulegenden Ansprechpartner im PIU-Kernteam mindestens 15 Arbeitstage vor den im ELENA-Vertrag festgelegten Meilensteinen einen Partnerschaftsbericht vorzulegen, um die entsprechenden Projektberichte zeitgerecht bei der EIB durch den PIU-Manager einreichen zu können. Diese Meilensteine gelten für halbjährliche Berichte bis zum 10. Juni und 10. Dezember des laufenden Jahres und für die anderen Berichte (Anfangsbericht, Zwischenfortschrittsbericht, Abschlussbericht) gemäß den vom PIU-Manager mitgeteilten Fristen. Die Vorlage des Partnerberichts mit den obligatorischen Inhalten wird vom PIU-Manager erstellt.
- 5.5. Falls notwendig, kann jedes Projektteam für die Realisierung einzelner dringender Aufgaben und Aktivitäten bei der Durchführung des Projekts gesondert Berater / Experten als Unterstützung auswählen. Die Kosten für externe Berater/Experten sind nur unter den im ELENA-Vertrag festgelegten Bedingungen förderungsfähig (siehe Pkt. 7.4), oder soweit sie zum Zeitpunkt des Projektantrags vorgesehen waren.
- 5.6. Die Vertragsparteien müssen der PIU alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihre Aufgaben gemäß den Anforderungen der EIB erfüllen kann.
- 5.7. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass:
 - der PIU-Manager über Verzögerungen bei der Erfüllung der Partnerverpflichtungen aus dem ELENA-Vertrag und/oder dieser Konsortialvereinbarung oder über Ereignisse zeitgerecht informiert wird,

die den erfolgreichen Abschluss des Projekts gefährden könnten;

- das PIU-Kernteam über für die Projektdurchführung relevante Mitteilungen von Dritten informiert wird und auf Anfrage Kopien dieser Mitteilungen erhält;
- an die PIU gelieferte Informationen und Dokumente nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet wurden, möglichst genau und fehlerfrei sind und ggfs. aufgetretene Fehler unverzüglich korrigiert werden.

6. Berichtspflichten

- 6.1.** Der PIU-Manager ist gemeinsam mit den Konsortialpartnern für die Erstellung der Zwischen- und Abschlussberichte für die EIB verantwortlich. Der PIU-Manager übernimmt mit Unterstützung der PIU-Administration federführend die Koordination der Erstellung, Kontrolle, Überprüfung und Genehmigung der Berichte.
- 6.2.** Im Rahmen des ELENA-Vertrages sind alle Partner verpflichtet, sämtliche Dokumentationen und Belege im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes für die Dauer des Projektes und für mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren, so dass eine Einsichtnahme in die entsprechende Dokumentation oder ein durch die EIB veranlasstes Audit jederzeit möglich ist.
- 6.3.** Der PIU-Manager erstellt in den ersten drei Monaten ab Inkrafttreten des ELENA-Vertrags mit Unterstützung der PIU-Vertreter der Konsortialpartner eine allgemeine Projektumsetzungs- und Finanzübersicht, in der die für das Konsortium entstandenen, anerkehbaren Investitionskosten und die erforderliche ELENA-Förderung nach Vertragspartei und Tätigkeitsart aufgeschlüsselt sind. Diese Finanzübersicht legt der PIU-Manager der Steuerungsgruppe und der EIB (falls gewünscht) vor.
- 6.4.** Am Ende des Projekts erstellt der PIU-Manager den Abschlussbericht, in welchem die Ergebnisse des Projekts anhand der vereinbarten Ziele bewertet werden. Dem Abschlussbericht ist ein Finanzbericht beizufügen, in welchem sämtliche Kosten für die PIU, anerkehbare PDS-Kosten für das Investitionsprogramm sowie die Kosten des Investitionsprogramms selbst über die gesamte Projektlaufzeit entsprechend den Anforderungen der EIB dargestellt werden. Der von der Steuerungsgruppe validierte Abschlussbericht wird dann der EIB innerhalb der im ELENA-Vertrag festgelegten Fristen übermittelt. Zusätzlich wird eine Übersicht über die tatsächlich angefallenen Allgmeinkosten während des Umsetzungszeitraums durch den PIU-Manager zur Berechnung der dritten Restfinanzierungsrate erstellt.

7. ELENA-Förderung

- 7.1.** Die Inanspruchnahme der ELENA-Förderung ist von der Tätigkeit von anerkehbaren Investitionskosten gemäß Artikel I.4 und Anhang III des ELENA-Vertrags in Anlagevermögen durch die einzelnen Vertragsparteien bestimmt. Diese müssen mindestens das 20-fache der ELENA-Förderung für anerkehbare PDS-Kosten betragen und unmittelbar durch PDS-Leistungen unterstützt worden sein.

- 7.2. Die Höhe der ELENA-Förderung für das gesamte Investitionsprogramm beträgt maximal 2 644 380,00 EUR bzw. 90 % der anerkehbaren PDS-Kosten. Zur Restfinanzierung werden 10 % (293 820,00 EUR netto) von den Konsortialpartnern entsprechend ihrer jeweiligen Projektanteile bereitgestellt. Zusätzlich einigen sich die Partner auf einen entsprechend ihrer jeweiligen Projektanteile anteilig festgelegten Zuschuß in Höhe von 7 % (205 674,00 EUR netto) zur Abdeckung der nicht durch die ELENA-Förderung gedeckten Allgemeinkosten (Büro, IT-Infrastruktur, Overhead Konsortialführung, Reisekosten für das PIU-Team, etc.) für die Projektumsetzung. Mangels noch nicht abgeschlossener Beurteilung durch das zuständige Finanzamt wurde in der Projektkalkulation bzw. bei der ELENA-Antragsstellung davon ausgegangen, dass die ELENA-Förderung als echter, nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss behandelt werden kann. Je nach endgültiger Beurteilung durch das zuständige Finanzamt wird die Projektkalkulation für die PDS-Leistungen entweder beibehalten oder es werden die entsprechend anfallenden Steuern zum Abzug gebracht. Weiters werden je nach steuerlicher Beurteilung die Restfinanzierungsbeiträge sowie der Allgemeinkostenzuschuß netto oder brutto an die Konsortialpartner durch die Konsortialführung weiterverrechnet. Die Konsortialführung strebt diesbezüglich eine möglichst rasche Klärung der Fragestellung an und ist im engen Austausch mit dem Finanzamt.
- 7.3. Die maximale ELENA-Förderung kann auch bei höheren, anrechenbaren Investitionskosten nicht überschritten werden. Die endgültige ELENA-Förderungshöhe wird auf Basis des eingereichten Abschlussberichts und der tatsächlich anerkannten Investitionskosten und PDS-Kosten durch die EIB bei Vertragsende ermittelt.
- 7.4. Zur anteiligen Restfinanzierung wird vereinbart, dass die Konsortialführung von den Konsortialpartnern die Restfinanzierungsbeiträge gemäß Anhang 2 in folgenden Raten erhält: 40 % binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten des ELENA-Vertrags, 30 % nach 18 Monaten ab Inkrafttreten des ELENA-Vertrags und 30 % bei Vorliegen der Endabrechnung durch die EIB gemäß Artikel I.5.3 des ELENA-Vertrags (voraussichtlich im Jahr 2026). Die Höhe der letzten Rate für die einzelnen Partner wird in Abhängigkeit der endgültig zuerkannten ELENA-Förderung (10 % Restfinanzierung) sowie den tatsächlich angefallenen Allgemeinkosten und unter Berücksichtigung jener in Abzug zu bringender anteiligen 10%-igen Ausfinanzierung, die zur Deckung der internen Personalkosten der entsendeten Vertreter in die PIU verwendet wurde, bei Vertragsende berechnet. Diese Restzahlungen sind binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe durch die Konsortialführung von den Konsortialpartnern zu überweisen. Übersteigt der Gesamtbetrag der bereits geleisteten Raten die noch zu leistende Restzahlung, so überweist die Konsortialführung binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe die jeweiligen Rückzahlungen an die Konsortialpartner.
- 7.5. Überschreiten die Kosten für die PDS-Leistungen zur ELENA-vertragsgerechten Umsetzung des Investitionsprogramms in Summe die zuerkannte ELENA-Förderung, so einigen sich die Vertragsparteien (Freigabe durch die Steuerungsgruppe) zusätzlich zur gemäß Punkt 7.1 festgelegten Ausfinanzierung auf die anteilige Erstattung der tatsächlich angefallenen PDS-Kosten an die Konsortialführung. Die Anteile werden gemäß den getätigten anerkannten Investitionskosten bei Vertragsende berechnet und sind binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe an die Konsortialführung zu überweisen.
- 7.6. Jede Vertragspartei ist zu einer anerkehbaren Mindestinvestition im Anlagevermögen gemäß Anhang 1 verpflichtet und tätigt diese anerkehbaren Investitionen selbständig und auf eigene Rechnung oder durch beauftragte Dritte. Die anerkehbare Investition, nachgewiesen über beauftragte Dritte als nicht-öffentliche Auftraggeber, darf in diesem Zusammenhang maximal 30 % des gesamten Investitionsprogramms betragen und ist im Vorhinein mit dem Konsortium abzustimmen.

- 7.7. Wenn sich der Umfang oder der Wert der Investitionssumme in das Anlagevermögen einer Vertragspartei verringert, ändert sich proportional dazu auch der Wert der zustehenden, geförderten PDS-Leistungen. Änderungen im Umfang oder Wert von Investitionen muss jede Vertragspartei unverzüglich der Konsortialführung bekanntgeben. Mittelverschiebungen zwischen den Partnern (anrechenbare Investitionskosten, anteilige PDS-Leistungen und Restfinanzierungsbeiträge inkl. Allgemeinkostenzuschuss) werden gemäß Punkt 4.2.6 behandelt.
- 7.8. Abgesehen von den im ELENA-Vertrag und dieser Konsortialvereinbarung vorgesehenen Kosten, trägt jede Vertragspartei ihre eigenen nicht förderfähigen Kosten (z.B. für bestimmte Dienstleistungen oder bei Kostenüberschreitungen), wenn diese zur Projektzielerreichung (Erreichung des Vertragszweckes) unbedingt erforderlich sind.
- 7.9. Alle Verträge mit externen Auftragnehmern/Beratern im Rahmen der PDS bzw. die mittels ELENA-Förderung kofinanziert werden sollen, müssen von der Konsortialführung (und falls im Rahmen des ELENA-Vertrags erforderlich, nach Bestätigung durch die EIB) unter Einhaltung der gesetzlichen Vergaberichtlinien in enger Abstimmung mit den Konsortialpartnern beauftragt und abgeschlossen werden. Rechnungen und Zahlungen an externe Auftragnehmer/Berater erfolgen nach erbrachter Leistung und Abnahme über die Konsortialführung. Die Energie Agentur Steiermark gilt als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes.
- 7.10. Personalkosten für die entsendeten Vertreter der Konsortialpartner sind ab Inkrafttreten des ELENA-Vertrags und im Einklang mit Artikel II.10 des ELENA-Vertrags förderungsfähig. Das PIU-Management definiert zur Abwicklung binnen 30 Tagen ab Inkrafttreten des ELENA-Vertrags einen entsprechenden Prozess.
- 7.11. Jede Vertragspartei übernimmt die Kosten für gemeinsame Aktivitäten im Rahmen von PDS im Verhältnis zur in Anspruch genommenen ELENA-Förderung (siehe Anhang 1).
- 7.12. Die Konsortialführung ist gegenüber der EIB für die Erreichung der anerkehbaren Mindestinvestitionen verantwortlich. Zum Nachweis der getätigten Investitionen durch die Konsortialpartner stellen diese der Konsortialführung Kopien der Investitionsaufträge, Rechnungen oder von getätigten Ausschreibungen, etc. zur Verfügung, auf denen die Leistungen und Investitionssummen klar ersichtlich sind.

8. Gemeinsame Ausschreibungen bzw. Vergabe

- 8.1.** Die Empfehlung des ELENA-Programms ist die Bündelung der öffentlichen Beschaffung, die Umsetzung von Projekten auf der Grundlage des öffentlich-privaten Partnerschaftsmodells, die Nutzung innovativer Beschaffungstechniken sowie die Umsetzung einer gemeinsamen öffentlichen Beschaffung in größtmöglichem Umfang. Infolgedessen wird das Projekt vorzugsweise mittels gemeinsamer öffentlicher Beschaffung durchgeführt, so dass die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter und die Durchführung wichtiger Investitionen soweit wie möglich gemeinsam vorbereitet und bestellt werden. Die Durchführung dieser Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe wird vom ELENA-Programm kofinanziert und von der PIU gegebenenfalls mit Unterstützung externer Experten/Berater vorbereitet. Die Durchführung sonstiger öffentlicher Beschaffungsverfahren, die in begründeten Fällen nicht Teil der gemeinsamen öffentlichen Beschaffung sein können, werden von den Vertragspartnern in Zusammenarbeit mit der Konsortialführung eigenständig abgehandelt. In diesem Fall bereiten die Konsortialpartner selbstständig oder in Zusammenarbeit mit externen Auftragnehmern alle erforderlichen Unterlagen vor. Die Zusammenarbeit mit externen Auftragnehmern, die als PDS-Leistungen anerkannt werden soll, muss wie unter Pkt. 7 vereinbart, erfolgen.
- 8.2.** Hingewiesen wird darauf, dass das Bundesvergabegesetz Bestimmungen hinsichtlich der Mitwirkung an Vorarbeiten, des Schutzes der Vertraulichkeit und Geheimhaltungspflichten enthält, welche bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens zu berücksichtigen sind.
- 8.3.** Als Basis für eine gemeinsame öffentliche Beschaffung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einem aufeinander abgestimmten Umsetzungszeitplan, um vorbereitende Tätigkeiten für Ausschreibungen soweit möglich parallel und mit größtmöglichen Synergieeffekten durchführen zu können.
- 8.4.** Gemeinsame Vergabeverfahren werden im Außenverhältnis von der Konsortialführung geführt. Diese kann jedenfalls auch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauen.
- 8.5.** Die Vertragsparteien übernehmen die Vorgaben des digitalen Geschäfts und der elektronischen Unterzeichnung von Dokumenten bei der Durchführung gemeinsamer öffentlicher Beschaffungen.
- 8.6.** Die gemeinsame Beschaffung wird durch die Ausarbeitung gemeinsamer technischer Spezifikationen, wirtschaftlicher Analysen und Ausschreibungsunterlagen koordiniert, mit dem Ziel, dass alle öffentlichen Auftraggeber des Projekts Maßnahmen in gleicher Qualität umsetzen.
- 8.7.** Gegebenenfalls werden vor der gemeinsamen Ausschreibung zusätzliche Dienstleistungen von Beratern für die Erstellung gemeinsamer technischer Spezifikationen in Anspruch genommen, insofern diese nicht in den PIU-Aufgaben enthalten sind oder die Konsortialpartner nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen. Die Erstellung der technischen Spezifikationen wird anteilmäßig durch die ELENA-Förderung jedes Konsortialpartners im Verhältnis zu seinem Anteil am Projekt finanziert.
- 8.8.** Die anzuwendenden Verfahrensarten und Methoden sind dem Auftragsgegenstand anzupassen.

9. Bevollmächtigung

- 9.1.** Mit der Unterzeichnung dieses Konsortialvertrages ermächtigen die Konsortialpartner die Konsortialführung, Energie Agentur Steiermark, einen Vertrag mit der EIB nach Maßgabe dieses Konsortialvertrages abzuschließen.

10. Zusicherung der Richtigkeit von Informationen

- 10.1.** Jeder Konsortialpartner ist für die Angemessenheit und Genauigkeit sämtlicher Informationen oder Materialien verantwortlich, die er den anderen Partnern, der Steuerungsgruppe, der PIU und/oder der EIB übermittelt.

11. Pflichten der Parteien

- 11.1.** Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen aus diesem Konsortialvertrag bemühen sich die Parteien um zeit- und qualitätsgerechte Umsetzung. Sie werden ihre Verpflichtungen so erfüllen, dass das Projekt vertragsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei verpflichten sich die Vertragsparteien:

11.1.1. dass sie nicht wissentlich geistiges Eigentum oder ähnliche Schutzrechte eines Dritten nutzen, für die der Vertragspartner nicht das entsprechende Nutzungsrecht oder Lizenzen erworben hat;

11.1.2. dass sie gegenüber anderen Vertragsparteien jederzeit in gutem Glauben und in einer Weise handeln, die den guten Namen und Ruf der anderen Vertragsparteien widerspiegeln und in Übereinstimmung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ist;

11.1.3. konstruktiv an Meetings zur Projektdurchführung teilzunehmen und keine Maßnahmen, die zur erfolgreichen Umsetzung der Projektziele erforderlich sind, ohne Begründung abzulehnen.

12. Verantwortlichkeit gegenüber der EIB

- 12.1.** Für den Fall, dass die EIB gemäß den ELENA-Vertragsbestimmungen die Rückzahlung von ELENA-Mitteln verlangt (z.B. Nichterreichen von Mindestinvestitionen in Sachanlagen oder ähnliche Vermögenswerte, Nichtanerkennung von PDS-Kosten, etc.), vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass jene/r Konsortialpartner, dessen/deren Nichterfüllung zu dieser Forderung geführt hat, die Rückzahlung vollständig bzw. mit den entsprechenden Anteilen (Kostenanteile der betroffenen Konsortialpartner gemäß Anhang 1 sind zusammen gleich 100%) binnen 30 Werktagen ab Bekanntgabe der Rückzahlungsforderung an die Konsortialführung überweist (siehe dazu auch Pkt. 24.2.). Die Konsortialführung leitet die Rückzahlung im Anschluss an die EIB weiter. Zahlt der Konsortialpartner bzw. zahlen jene Konsortialpartner als Verursacher der Vertragsverletzungen den geforderten Betrag nicht fristgerecht zurück, besteht die Verpflichtung, zusätzlich die von der EIB gemäß ELENA-Vertrag berechneten Zinsen zu erstatten.

- 12.2.** Die Rückzahlung einzelner Konsortialpartner ist der Höhe nach mit der anteilig zugewiesenen ELENA-Förderung gemäß Anhang 1 begrenzt.

13. Haftung gegenüber dem Konsortium

- 13.1.** Neben der im Artikel 12.1 genannten Haftung gegenüber der EIB, haften die Vertragsparteien für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Konsortialvereinbarung verursacht werden.

14. Haftung gegenüber Dritten

- 14.1.** Jede Vertragspartei haftet allein für Verluste, Schäden oder Verletzungen Dritter, die sich durch die Ausführung der ihr übertragenen Tätigkeiten ergeben.
- 14.2.** Jede Vertragspartei ist sich darüber im Klaren, dass sie – unbeschadet des Umstandes, dass es sich beim Konsortium um eine Innengesellschaft handelt – als Gesellschafterin einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, im Außenverhältnis Dritten gegenüber gemeinsam mit allen übrigen Konsortialpartnern und der Konsortialführung (Mitgesellschafter), zur (Solidar)Haftung herangezogen werden kann und Zahlungen an Dritte mit der(n) verantwortlichen Vertragspartei(en) im Innenverhältnis auszugleichen sind.

15. Vertragsänderungen

- 15.1.** Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform und müssen zur Gültigkeit von allen Parteien unterzeichnet werden.

16. Streitschlichtung

- 16.1.** Alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag, die nicht gütlich in der Steuerungsgruppe gelöst werden können, werden vor dem nach österreichischem Recht zuständigen Gericht in Graz entschieden.

17. Sprache

- 17.1.** Der Konsortialvertrag ist in deutscher Sprache gehalten. Falls erforderlich, erstellt der PIU-Manager eine Übersetzung für die Bedürfnisse der EIB und/oder der Europäischen Kommission. Bei sprachlichen Abweichungen oder Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.

18. Bekanntmachungen

- 18.1.** Alle Bekanntmachungen in Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag sind schriftlich an die genannten Vertreter der Vertragsparteien gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag zu richten.
- 18.2.** Die Bekanntmachung bzw. Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie persönlich oder per E-Mail inklusive entsprechender Empfangsbestätigung zugestellt wurde. Als Empfangsbestätigung zählen Rückschein oder elektronische Empfangsbestätigung.

19. Öffentlichkeitsarbeit im Projekt

- 19.1.** Die Konsortialpartner vereinbaren unter der Koordination des PIU-Managements die Durchführung gemeinsamer Kommunikationsaktivitäten.

19.2. Die Verwendung von Logos aus dem ELENA-Vertrag sowie die Verwendung der gemeinsamen Vorlagen ist für die Kommunikationsaktivitäten verpflichtend. Zu Beginn der Projektdurchführung übermittelt das PIU-Management den Konsortialpartnern entsprechende Vorlagen (Textbausteine, Präsentationen, Dokumente, etc.) sowie Prozessdefinitionen.

19.3. Jeder Partner ist verpflichtet, mindestens zwei (2) Kommunikationsaktivitäten pro Jahr im Rahmen des Projekts durchzuführen (schriftlicher Beitrag, Workshop, Vortrag auf der Konferenz, Präsentation ...). Die Aktivitäten werden vorab mit dem PIU-Management abgestimmt und sind entsprechend zu dokumentieren (Ablage der Informationen auf gemeinsamen Server), damit die durchgeführten Aktivitäten der EIB gemeldet werden können. In der Regel führt jeder Konsortialpartner im ersten und im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres eine Medienaktivität durch.

20. Elektronische Zeichnung von Dokumenten

20.1. Zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks des Projekts vereinbaren die Parteien, dass alle Projektaktivitäten standardmäßig digital durchgeführt werden, es sei denn, die Europäische Kommission oder die EIB verlangen ausdrücklich, dass bestimmte Dokumente in physischer Form unterzeichnet werden.

20.2. Elektronische Signaturen müssen durch ein qualifiziertes digitales Zertifikat unterstützt werden, das in der vertrauenswürdigen Liste qualifizierter EU-Service-Provider enthalten ist (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO definiert eine qualifizierte elektronische Signatur als "eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wird und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht").

21. Vertraulichkeit, Datenschutz

21.1. Sofern nicht gesetzlich bestehende Auskunftspflichten betroffen sind, ist jeder Konsortialpartner verpflichtet, sämtliche Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse, Daten und Informationen, Auswertungen, Technische Spezifikationen, Planunterlagen usw. der anderen Konsortialpartner oder sonstige von einem anderen Konsortialpartner mündlich oder schriftlich erhaltene Informationen und Unterlagen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln und ohne die schriftliche(n) Einwilligung(en) des Konsortialführers und des/r offenbarenden Konsortialpartner/s weder vollständig noch teilweise für andere, als in Erfüllung dieses Vertrages genannte Zwecke zu verwenden und nur jenen Personen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Zwecke dieses Vertrages einzubeziehen sind. Im Rahmen der Projektdurchführung gewonnenes Know-How bzw. die erstellten Berichte, Unterlagen, Vorlagen, etc. stehen im Eigentum jenes Projektpartners, der diese entwickelt hat bzw. in dessen Namen diese entwickelt wurden. Sofern es sich bei Projektergebnissen nicht um schutzfähige Erfindungen oder Software bzw. nach dem UrhG geschützte Datenbanken (Werk und/oder sui generis-Schutz) bzw. Werke gem. § 2 Z 3 UrhG handelt oder diese durch den Eigentümer nicht ausdrücklich als „vertraulich“ eingestuft werden, stehen diese nach Maßgabe von Abs. 21.5. allen Projektpartnern zur freien Nutzung zur Verfügung.

21.2. Sämtliche im Projekt tätigen Personen (Dienstnehmer, Subvertragsnehmer etc.) sind in die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nachweislich einzubeziehen. Jeder Konsortialpartner wird entsprechende Vorkehrungen treffen, damit die Einhaltung dieser Bestimmung durch sämtliche Projektbeteiligte gewährleistet ist.

- 21.3.** Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung schließt insbesondere die Pflicht ein, geheime Informationen nicht in irgendeiner Weise ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der anderen Konsortialpartner für andere, als in Erfüllung dieses Vertrages genannte Zwecke zu verwenden und nur jenen Personen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Zwecke dieses Vertrages einzubeziehen sind.
- 21.4.** Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht – sofern sich nicht aus dem Gesetz zwingende längere oder unbefristete Geheimhaltungsverpflichtungen ergeben - 5 Jahre über das Projektende (siehe Punkt 3.3.) hinaus.
- 21.5.** Die Konsortialpartner erklären ausdrücklich, dass sie im Rahmen der Projektabwicklung die Vorgaben und Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) sowie des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) einhalten.

22. Höhere Gewalt

- 22.1.** Höhere Gewalt ist jede unvorhersehbare außergewöhnliche Situation oder jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien, das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen ist und sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unüberwindbar erweist und sie daran hindert, ihre Verpflichtungen aus dem ELENA-Vertrag zu erfüllen. Mängel an Ausrüstung oder Material oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung (außer aufgrund höherer Gewalt), Arbeitskämpfe, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der säumigen Partei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.
- 22.2.** Jeder Konsortialpartner hat die anderen davon betroffenen Partner und die Konsortialführung unverzüglich schriftlich von jedem Fall von höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen. Die betroffene Partei wird ihr Bestes tun, um die Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.
- 22.3.** Die von höherer Gewalt betroffene Partei wird nicht als Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag angesehen, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung gehindert wird. Die Parteien werden alle Anstrengungen unternehmen, um Schäden aufgrund höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten.

23. Schlussaudit im Projekt

- 23.1.** Die Vertragsparteien verpflichten sich, am Ende des Projekts anteilig nach Investitionsvolumen Mittel für das Schlussaudit bereitzustellen, welches von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Die Kosten dafür sind aus den ELENA-Mitteln förderungsfähig und gemäß Anhang 1 bereits mit 30.000 EUR einkalkuliert. Sollten sich aus dem notwendigen Schlussaudit höhere Kosten ergeben, werden diese Kosten anteilig an die Konsortialpartner mit der letzten Restfinanzierungsrate abgerechnet.

24. Risiken und Haftungen der Vertragsparteien

- 24.1.** Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere gemäß Punkt 1. (Präambel), Abschnitt C, (Hebelfaktor 1 zu 20), Abschnitt H (geschätzte Gesamtkosten für die PDS und Ausmaß der ELENA-Förderung), Punkt 5.3. (Finanzplan), Punkt 5.7. (Informationspflichten), Punkt 7.3. (Ausfinanzierungsbeiträge), Punkt 7.4. (PDS-Leistungen/Kostenüberschreitung), Punkt 7.5. (Mindestinvestition im Anlagevermögen) und Punkt 7.6. (Verringerung der Mindestinvestition), Punkt 7.7. (Tragung nicht förderfähiger Kosten), Punkt 11. (Pflichten der Parteien), Punkt 12. (Verantwortlichkeit gegenüber der EIB), Punkt 13. (Haftung gegenüber dem Konsortium), Punkt 14. (Haftung gegenüber Dritten) sowie Anhang 1 (Kostenteilung) und Anhang 2 (Ausfinanzierungsbeiträge), erklären sämtliche Vertragsparteien sich dessen bewusst zu sein, dass mit dem Abschluss dieses Konsortialvertrages, finanzielle und ideelle Risiken und Haftungspotentiale verbunden sind. Sämtliche Vertragsparteien erklären, mit Abschluss dieses Vertrages, jene Risiken und Haftungspotentiale, auf die in der Folge auch noch exemplarisch eingegangen wird, in Kauf nehmen zu wollen.
- 24.2.** Die Konsortialpartner Land Steiermark, LIG und Stadt Graz, sind sich darüber im Klaren, dass die ELENA-Förderung im Wesentlichen voraussetzt, dass die anerkekbaren Investitionskosten des gesamten Investitionsprogramms gemäß Anhang III des ELENA-Vertrags zumindest 20 mal höher sein müssen als die gewährte ELENA-Förderung. Maßgeblich ist hierbei vor allem die Regelung gemäß Punkt 12.1. Als wohlverstanden gilt, dass jener Konsortialpartner, in dessen Sphäre die Forderung der EIB auf Rückzahlung von ELENA-Mitteln gelegen ist, alleine und unbeschränkt für den vollen Rückforderungsbetrag haftet. Für den Fall, dass der Grund für die Rückforderung in die Sphäre mehrerer Konsortialpartner fällt, bestimmt sich deren Haftung grundsätzlich nach § 1302 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), wobei anstelle einer Solidarhaftung, die betroffenen Konsortialpartner im Verhältnis der Kostenteilung gemäß Anhang 1 (Kostenanteile der betroffenen Konsortialpartner = 100%) haften. Die Abwicklung einer allfälligen Rückzahlung erfolgt sinngemäß in Entsprechung der Bestimmungen gemäß 12.1.
- 24.3.** Sämtliche Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass sich die Vertragsdauer (zeitlicher Bestand des Konsortiums) aus *Article I, 2*, des ELENA-Vertrages (Anhang 7) bzw. Punkt 3.3. dieses Vertrages ergibt, diese somit zwar befristet, aber unbestimmt ist. Insbesondere durch die Anstellungsverhältnisse der MitarbeiterInnen des PIU-Kernteams (Punkt 4.3.2. a)) sind die Kosten also umso höher je länger die Laufzeit dieses Vertrages ist. Dies gilt insbesondere wenn der veranschlagte Zeitraum gemäß *Article I, 2*, zweiter Absatz des ELENA-Vertrages (Anhang 7), aus welchen Gründen auch immer, überschritten wird (siehe dazu auch Pkt. 7.5). Wenn sich eine Verzögerung der Beendigung des Vertragsverhältnisses auf eine Pflichtverletzung eines Konsortialpartners zurückführen lässt, bleiben Ansprüche der Konsortialführung aufgrund der durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Personalkosten) vorbehalten. Dies gilt sinngemäß auch für allfällige erhöhte Kosten der übrigen Konsortialpartner.
- 24.4.** Sämtliche Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass es sich beim vorliegenden Konsortium um eine Innengesellschaft (Punkt 2.2.) handelt. Die ordentliche Kündigung des Konsortiums vor Erreichung des Vertragszwecks wurde daher zulässigerweise ausgeschlossen (Punkt 3.3.). Dieses Konsortium kann daher nicht durch ordentliche Kündigung eines Konsortialpartners aufgelöst werden; das Ausscheiden eines Konsortialpartners aus diesem Konsortium setzt eine Vereinbarung zwischen allen Konsortialpartnern voraus.

- 24.5.** Sämtliche Vertragsparteien erklären, sich darüber im Klaren zu sein, dass zur Erreichung des Vertragszwecks eine entsprechende Liquidität jedes einzelnen Konsortialpartners erforderlich ist und diese ausreichende Liquidität jeweils für sich, vor Abschluss dieses Vertrages eingehend geprüft und sichergestellt wurde. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Förderungsrückzahlung (z.B. wegen Nichterreichen des Hebelfaktors).
- 24.6.** Die PIU (Punkt 4.3.) wird gemäß Punkt 4.3.1. von der Konsortialführung geleitet. Die Sorgfaltsverpflichtung gemäß § 1182 Abs 3 ABGB trifft daher in erster Linie die Konsortialführung. Sämtliche übrigen Konsortialpartner sind sich jedoch im Klaren darüber, dass im Hinblick auf die von ihnen entsandten Vertreter in der PIU (Punkt 4.3.2. b)) auch eine (Mit-) Haftung der übrigen Konsortialpartner im Rahmen der Geschäftsführung des Konsortiums denkbar ist.
- 24.7.** Sämtliche Vertragsparteien halten übereinstimmend fest, dass obige Darstellung möglicher Risiken und Haftungen nur exemplarisch und keinesfalls abschließend ist und erklären, den vorliegenden Konsortialvertrag auch im Hinblick auf die dargestellten und sonst noch möglichen Haftungspotentiale abschließen zu wollen.

25. Geltendes Recht

- 25.1.** Dieser Konsortialvertrag unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

26. Kopien

- 26.1.** Gemäß der in Artikel 20 genannten Vereinbarung wird dieser Konsortialvertrag standardmäßig digital erstellt und von den Vertragsparteien elektronisch unterzeichnet.

27. Unterschriften der Vertragspartner

- 27.1.** Die Konsortialpartner unterfertigen diesen Vertrag rechtsgültig auf den nachfolgenden Unterschriftenblättern und bestätigen somit, alle Vertragsbestandteile inklusive der Anhänge zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.
- **Unterschriftenblatt 1:** Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH, (Nikolaipplatz 4a/I, 8020 Graz; Firmenbuchnummer: FN 417613m; UID-Nummer: ATU68737959, vertreten durch GF Ing. Mag. Edgar Chum (Konsortialführung);
 - **Unterschriftenblatt 2:** Land Steiermark, (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, vertreten durch HR Dr. Gerhard Semmelrock (Konsortialpartner);
 - **Unterschriftenblatt 3:** Landesimmobilien-Gesellschaft mbH, (Hofgasse 13-15, 8010 Graz; Firmenbuchnummer: FN 210512b; UID-Nummer: ATU52057401, vertreten durch GF DI Carl Skela, (Konsortialpartner);
 - **Unterschriftenblatt 4:** Stadt Graz, (Hauptplatz 1, 8010 Graz, vertreten durch das Umweltamt der Stadt Graz (Konsortialpartner).

Unterschriftenblatt 1: Energie Agentur Steiermark gGmbH

Die Konsortialführung bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschriftenblatt 2: Land Steiermark

Der Konsortialpartner bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschriftenblatt 3: Landesimmobilien-Gesellschaft mbH

Der Konsortialpartner bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschriftenblatt 4: Stadt Graz

Der Konsortialpartner bestätigt, alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.

Ort, Datum:

Unterschrift:

28. Anhänge:

Auf den nachfolgenden Seiten folgen die gültigen Anhänge 1-7 zum Konsortialvertrag.

28.1. Anhang 1: Kostenteilung

Anmerkung: sämtliche Leistungen werden anteilig gemäß dem Investvolumen zugeteilt; Aufteilung der internen und externen Kosten entspricht den Angaben im final eingereichten Vollertrag gemäß Anhang 6 - Umschiftung im Projektverlauf möglich

	Summe	Energie Agentur Steiermark	Land Steiermark	Landesimmo- bilien-gesellschaft	Außerbudgetäre Mittel Land/LIG ³⁾	Stadt Graz
Investment Programme [EUR]	€ 52 900 000,00		€ 800 000,00	€ 12 000 000,00	€ 34 500 000,00	€ 5 600 000,00
<i>Anteil am Investment Programm [%]</i>	100%	0%	2%	23%	65%	11%
PIU-Kosten gesamt [EUR]	€ 2 938 200,00		€ 44 434,03	€ 666 510,40	€ 1 916 217,39	€ 311 038,19
Kalkulierte interne PIU-Personalkosten [EUR]	€ 1 634 800,00	€ 1 388 740,00	€ 3 721,13	€ 55 817,01	€ 160 473,91	€ 26 047,94
Externe PIU-Kosten [EUR]; Anteilige Zuteilung - Verrechnung immer über EAS⁴⁾	€ 1 303 400,00	€ 30 000,00	€ 19 257,47	€ 288 862,00	€ 830 478,26	€ 134 802,27
EIB-Förderung (90 %) - Annahme: als echter nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss anerkannt	€ 2 644 380,00		€ 39 990,62	€ 599 859,36	€ 1 724 595,65	€ 279 934,37
Netto-Restfinanzierung durch Konsortium an EAS¹⁾	€ 293 820,00		€ 4 443,40	€ 66 651,04	€ 191 621,74	€ 31 103,82
Netto-Allgemeinkostenzuschuß (7 %)²⁾	€ 205 674,00		€ 3 110,38	€ 46 655,73	€ 134 135,22	€ 21 772,67
Leverage Factor	20					

gesamte Restfinanzierung netto € 499 494,00

gesamte Restfinanzierung brutto € 599 392,80

Fußnoten:

- 1) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Restfinanzierung noch in Klärung mit dem zuständigen Finanzamt
- 2) Overhead und Gemeinkosten (Büro, IT, Reisekosten); Verrechnung am Projektende nach tatsächlichem Aufwand - zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch in Klärung mit dem Finanzamt, ob netto oder brutto abzurechnen ist
- 3) bereits beschlossene außerbudgetäre Mittel für Land/LIG; Aufteilung erfolgt im Projektverlauf nach Festlegung der prioritären Maßnahmen
- 4) € 30.000 externe Kosten bei EAS^t für Schlussaudit

28.2. Anhang 2: Restfinanzierungsbeiträge

Status November 2022: noch in Klärung mit Finanzamt, ob netto oder brutto abzurechnen

Projektpartner	Summe brutto	Summe netto	1. Rate	2. Rate	3. Rate
Land Steiermark*	€ 399 972,89	€ 333 310,74	€ 133 324,30	€ 99 993,22	€ 99 993,22
Landesimmobiliengesellschaft*	€ 135 968,12	€ 113 306,77	€ 45 322,71	€ 33 992,03	€ 33 992,03
Stadt Graz	€ 63 451,79	€ 52 876,49	€ 21 150,60	€ 15 862,95	€ 15 862,95
Summe	€ 599 392,80	€ 499 494,00	€ 199 797,60	€ 149 848,20	€ 149 848,20

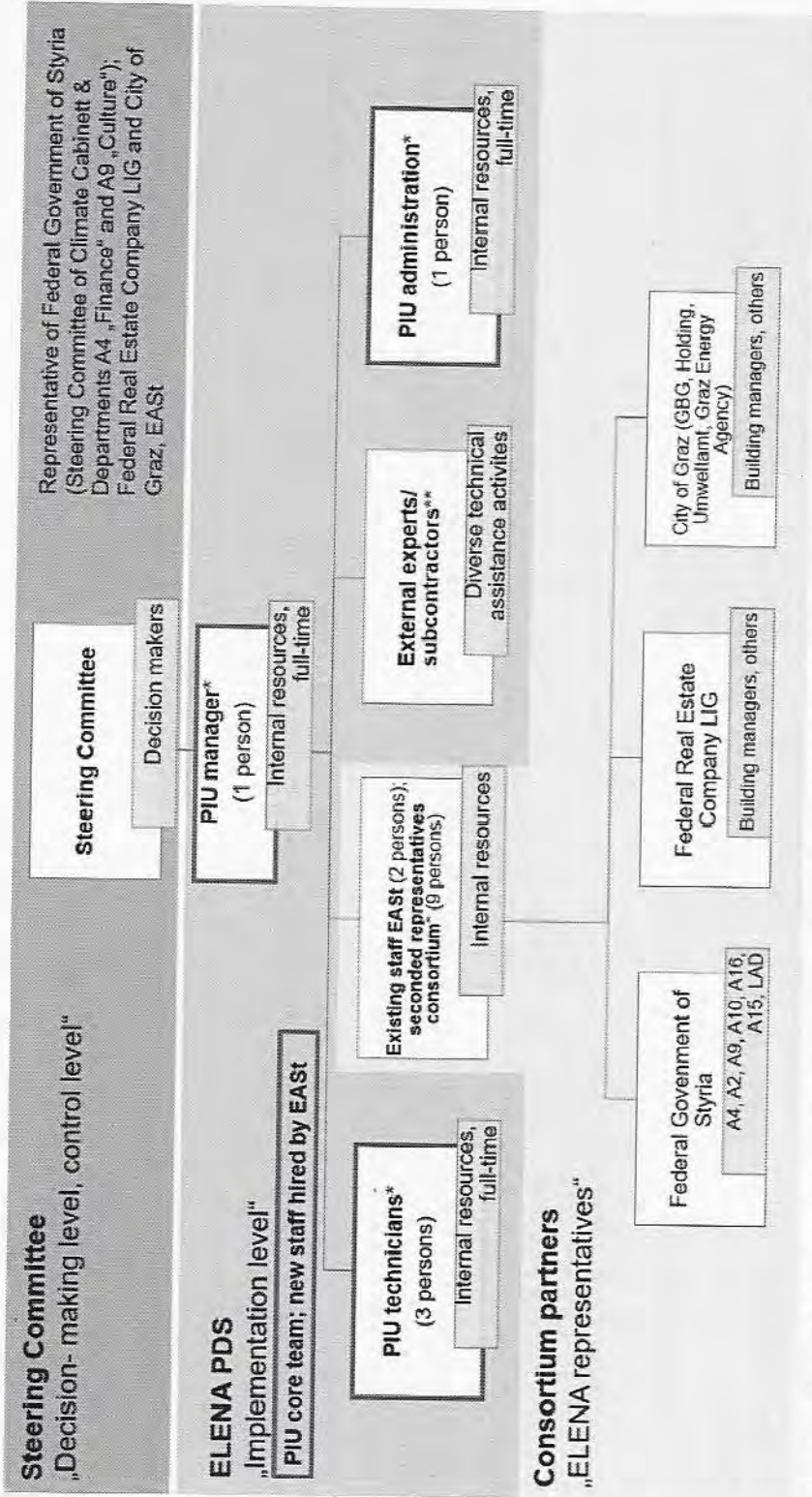
Auszahlungsplan gemäß Konsortialvertrag:

1. Rate: 4 Monate nach Inkrafttreten des ELENA-Vertrags
2. Rate: 18 Monate nach Inkrafttreten des ELENA-Vertrags
3. Rate: nach Projektende bzw. bei Vorliegen der Endabrechnung durch die EIB (voraussichtlich im Jahr 2026)

Die Höhe der letzten Rate für die einzelnen Partner wird in Abhängigkeit der endgültig zuerkannten ELENA-Förderung sowie den tatsächlich angefallenen Allgemeinkosten und unter Berücksichtigung jener anteiligen 10%-igen Ausfinanzierung, die zur Deckung der internen Personalkosten der entsendeten Vertreter in die PIU verwendet wurde, bei Vertragsende berechnet.

*Berechnung der Restfinanzierungsraten unter Annahme, dass € 35,3 Mio. vom Land Steiermark und € 12,0 Mio. von der LJG investiert werden. Bei Änderungen des Investitionsvolumens im Projektverlauf erfolgt eine entsprechende Anpassung der 2. und 3. Rate.

28.3. Anhang 3: Organigramm Projektkonsortium



*für eine detaillierte Rollenbeschreibung siehe ELENA-Vollantrag (Anhang 6 des Konsortialvertrags) sowie Abschnitte 4 und 5 des Konsortialvertrags
 **für eine detaillierte Rollenbeschreibung siehe ELENA-Vollantrag (Anhang 6 des Konsortialvertrags)

28.4. Anhang 4: Liste der Mitglieder der Steuerungsgruppe sowie Kontaktdaten

Hinweis: Die Liste spiegelt den aktuellen Wissensstand im November 2022 wider. Änderungen sind im Projektverlauf möglich.

Projektpartner	Name	Projektfunktion	Kontaktdaten	Namens- kürzel
Land Steiermark (Abteilung 15)	Gerhard Semmelrock	Vorsitz	gerhard.semmelrock@stmk.gv.at	GS
Land Steiermark (Abteilung 16)	Andreas Tropper	Vorsitz-Stellvertretung	andreas.tropper@stmk.gv.at	AT
Land Steiermark (Abteilung 2)	Christine Klug	Einfaches Mitglied	christine.klug@stmk.gv.at	CK
Landesimmobiliengesellschaft	Carl Skela	Stimmberechtigtes Mitglied	carl.skela@lig-stmk.at	CSK
Landesimmobiliengesellschaft	N.N.	Vertretung - stimmberechtigtes Mitglied	-	
Stadt Graz	Christian Nußmüller	Stimmberechtigtes Mitglied	christian.nussmueller@stadt-graz.at	CN
Stadt Graz (GBG)	Rainer Plösch	Vertretung - stimmberechtigtes Mitglied	rainer.ploesch@gbg-graz.at	RP
Stadt Graz (Holding)	Gernot Kurrent	einfaches Mitglied	gernot.kurrent@holding-graz.at	GK
Stadt Graz (Umweltamt)	Werner Prutsch	einfaches Mitglied	werner.prutsch@stadt-graz.at	WP
Energie Agentur Steiermark	Edgar Chum	Stimmberechtigtes Mitglied	edgar.chum@ea-stmk.at	EC

28.5. Anhang 5: Liste der Mitglieder der PIU sowie Kontaktdaten

Hinweis: Die Liste spiegelt den aktuellen Wissensstand im November 2022 wider und kann im Projektverlauf beliebig ergänzt/erweitert werden.

Projektpartner	Name	Funktion	Kontaktdaten	Namenskürzel
Energie Agentur Steiermark	Reinhard Ungerböck	PIU-Manager	reinhard.ungerboeck@ea-stmk.at	RU
Energie Agentur Steiermark	Christina Tanssek	PIU-Assistenz	christina.tanssek@ea-stmk.at	CHT
Energie Agentur Steiermark	Andreas Höfer	PIU-Techniker	andreas.hoefer@ea-stmk.at	ANH
Energie Agentur Steiermark	Josef Haidwagner	PIU-Techniker	josef.haidwagner@ea-stmk.at	JOH
Energie Agentur Steiermark	Gerald Troschl	PIU-Techniker	gerald.troschl@ea-stmk.at	TG
Energie Agentur Steiermark	Bernhard Lafer	PIU-Unterstützung	bernhard.lafer@ea-stmk.at	BL
Energie Agentur Steiermark	Alexander Ebner	PIU-Unterstützung	alexander.ebner@ea-stmk.at	EE
Energie Agentur Steiermark	David Frick	PIU-Unterstützung	david.frick@ea-stmk.at	DF
Land Steiermark (Abteilung N.N)	N.N.	entsendete Vertretung		
Landesimmobiliengesellschaft	N.N.	entsendete Vertretung		
Stadt Graz	N.N.	entsendete Vertretung		
Stadt Graz (Holding Graz)	N.N.	entsendete Vertretung		
Stadt Graz (GBG)	N.N.	entsendete Vertretung		
Stadt Graz (GEA)	N.N.	entsendete Vertretung		

28.6. Anhang 6: eingereichter ELENA-Vollantrag in der Version vom 22.11.2022

Hinweis: siehe ergänzendes Dokument „ELENA_Vollantrag_22.11.2022.pdf“

28.7. Anhang 7: Text des ELENA-Vertrags inkl. Anhänge

Hinweis: siehe ergänzende Dokumente „ELENA_Vertrag_Text.pdf“ und „ELENA_Vertrag-Anhaenge_Text.pdf“

Sub-Vertrag zum Konsortialvertrag

“ELENA Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria“
ko-finanziert durch das ELENA-Programm der Europäischen Investitionsbank

zwischen der

Stadt Graz, Umweltamt
Schmiedgasse 26 / IV
8011 Graz

und

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
Conrad-von-Hötzendorf-Straße 94
8010 Graz

sowie

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
Andreas-Hofer-Platz 15
8010 Graz

Inhalt

§ 1	VERTRAGSGEGENSTAND UND –GRUNDLAGEN	2
§ 1.1	Grundlagen	2
§ 1.2	Vertragsgegenstand	2
§ 2	ORGANISATION DER PARTNER:INNEN HAUS GRAZ	3
§ 2.1	Steuerungsgruppe – Einheitliche Ausübung des Stimmrechts im Konsortium	3
§ 2.2	Entsendete Vertreter	3
§ 2.3	Öffentlichkeitsarbeit	4
§ 3	BERICHTE UND VERPFLICHTUNGEN	5
§ 3.1	Berichtspflicht und Informationspflicht bei Abweichungen vom Plan	5
§ 3.2	Rückzahlungsverpflichtungen.....	5
§ 4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 4.1	Bestandteile dieses Vertrages	6

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND UND –GRUNDLAGEN

§ 1.1 Grundlagen

Der Gemeinderat der Stadt Graz hat im März 2022 den Klimaschutzplan Teil 1 beschlossen und sich damit zu sehr ambitionierten Klimaschutzzielen bekannt. Im Zuge der Entwicklung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zeigt sich ein enormer Bedarf an benötigten Ressourcen. Daher ist es ein Ziel der Stadt Graz für Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Klimaschutz möglichst viele Fördermittel zur Entlastung des städtischen Budgets in Anspruch zu nehmen.

Der Stadtsenat hat daher mit Antrag vom 1. April 2022 beschlossen (GZ: A10/BD EU-003209/2019-0014), dass die Stadtbaudirektion bzw. das Umweltamt, mit weitreichender Unterstützung der Grazer Energieagentur GmbH ("**GEA**"), für das Haus Graz Projekte im Bereich erneuerbare Energie im Rahmen des bereits vorbereiteten ELENA-Vollantrages des Landes Steiermark mit einreicht. Auch hier soll die GEA weitgehend den Förderantragsprozess und die Förderabwicklung unterstützen.

§ 1.2 Vertragsgegenstand

Aufbauend auf dem Vollantrag des Landes Steiermark im Rahmen des EU-Förderprogramms „ELENA – European Local Energy Assistance“ der EIB/Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Kommission, nachstehend "ELENA Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria" oder „Förderprojekt“ genannt, wurde ein Konsortialvertrag (der "**Konsortialvertrag**") zwischen dem Fördernehmer Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH, dem Land Steiermark, der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH und der Stadt Graz (Umweltamt) abgeschlossen (gemeinsam das "**Konsortium**" oder einzeln jeweils die "Konsortialpartner").

Der Entwurf des Konsortialvertrages wurde im November 2022 vom Land Steiermark vorgelegt und von der Stadt Graz, der GBG sowie der Holding Graz zur Kenntnis genommen. Gegenstand des hier vorliegenden Sub-Konsortialvertrages (der "**Vertrag**") ist die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag über die Teilnahme an und die Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Energieeffizienzinvestitionsprogramm „ELENA Klimaneutrale Verwaltung Steiermark Styria“ zwischen Land Steiermark und Stadt Graz.

Die Stadt Graz als Konsortialpartnerin des Landes Steiermark überträgt hiermit die Rechte und Pflichten aus dem Konsortialvertrag auf die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und die Holding Graz als Partner:innen des Hauses Graz (die "**Sub-Konsortialpartner**"), jeweils im Ausmaß und Anteil in der Höhe der im Projektantrag eingemeldeten Investitionen in Photovoltaikanlagen.

Eine Finanzierungszusage des Umweltamtes, der Holding Graz und der GBG für die oben angeführten ELENA-PV-Infrastrukturkosten in Höhe von insgesamt EUR 5,6 Mio. kann frühestens im Rahmen der erforderlichen Investitionsplanung im März 2023 erfolgen.

Die Sub-Konsortialpartner kommen überein, dass alle wesentlichen organisatorischen Rahmenbedingungen, Rechte und Pflichten gemäß dem Konsortialvertrag - sofern nicht in diesem Vertrag davon abweichende oder ergänzende bzw. klarstellende Regelungen getroffen werden - auch für die Sub-Konsortialpartner gelten sollen.

§ 2 ORGANISATION DER PARTNER:INNEN HAUS GRAZ

§ 2.1 Steuerungsgruppe – Einheitliche Ausübung des Stimmrechts im Konsortium

Wesentlicher Bestandteil und Entscheidungsgremium für gemeinsam notwendige Entscheidungen im Konsortium ist die Steuerungsgruppe/der Lenkungsausschuss.

Die Steuerungsgruppe/der Lenkungsausschuss besteht aus je einem Repräsentanten jedes Konsortialpartners (Stadt Graz: stimmberechtigt) sowie Subkonsortialpartners (GBG, Holding Graz: nicht stimmberechtigt) sowie einem Stellvertreter. Dem Konsortialpartner Stadt Graz kommt aber nur eine Stimme zu.

Um eine einheitliche Ausübung des Stimmrechts der Stadt Graz als Konsortialpartnerin im Lenkungsausschuss des Konsortiums zu ermöglichen, kommen die Sub-Konsortialpartner überein, die Stimmrechtsausübung der Stadt Graz als Konsortialpartnerin in der Steuerungsgruppe/Lenkungsausschuss wie folgt vorzubereiten:

Unmittelbar nach Zugang der Tagesordnung für eine Sitzung der Steuerungsgruppe, jedoch längstens 3 Arbeitstage vor dieser, werden die Sub-Konsortialpartner, koordiniert durch die GEA, jeweils eine (physische oder virtuelle) Besprechung abhalten und eine Vorabstimmung über die in der Steuerungsgruppe/im Lenkungsausschuss anstehende Entscheidung anstreben. Jedem Projektpartner des Hauses Graz kommt dabei eine Stimme zu.

Ziel ist es, einstimmige Entscheidungen seitens der Partner:innen im Haus Graz zu erzielen.

Gelangen die Projektpartner des Hauses Graz zu keiner einstimmigen Entscheidung, zählt das Ergebnis der einfachen Mehrheit.

Sollte kein gemeinsamer Besprechungstermin möglich sein, so können gültige Beschlüsse auch per Umlaufverfahren gefasst werden.

Sollten Entscheidungsgrundlagen für eine objektive Entscheidung fehlen, so informiert der stimmberechtigte Vertreter ehestmöglich, jedenfalls mindestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Steuerungsgruppensitzung, hierüber den PIU-Manager des Konsortiums.

Die Vertreter:innen der Sub-Konsortialpartner sind in Anlage 3 dieses Vertrages genannt. Eine Abänderung während der Abwicklung des Förderprojektes bedarf der schriftlichen Information des Konsortialführers Energie Agentur Steiermark GmbH und der Steuerungsgruppe durch die betroffene Organisationseinheit.

§ 2.2 Entsendete Vertreter in die Project Implementation Unit (PIU)

Jeder Partner des Hauses Graz ist berechtigt, eine Person in die Projektumsetzungsgruppe zu entsenden.

Entsendete Vertreter	vorläufige Personalkosten
GBG	€ 13.953,65
Stadt Graz (A23)	€ 6.976,83
Holding Graz	€ 5.116,34

Die Personalkosten (keine Overheads, direkte und indirekte Personalkosten) gelten als interne Kosten und werden zu 90 % gefördert. Hierzu sind seitens der entsendeten Vertreter Stundenaufzeichnungen zu führen, die Personalkosten prüfbar offen zu legen und eine Ergänzung zum Dienstvertrag zu erstellen, in dem der Zeitraum und das Ausmaß der Arbeit für die Abwicklung des ELENA-Projektes festgehalten ist.

Jeder Sub-Partner der Stadt Graz entsendet einen Vertreter zur Teilnahme an den monatlichen online PIU-Meetings.

§ 2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die in der Abwicklung des Förderprojektes erforderliche und gewünschte Öffentlichkeitsarbeit wird durch den Fördernehmer Energie Agentur Steiermark GmbH koordiniert.

Die Partner des Hauses Graz sind verpflichtet, falls seitens der koordinierenden Stelle gefordert bzw. gewünscht, Öffentlichkeitsarbeit zum ELENA-Projekt zu leisten bzw. Beiträge und Bilder/Fotos hierzu zu liefern und sich dabei mit dem Konsortium abzustimmen. Wenn seitens Konsortium vorgefertigte Artikel und Texte übermittelt werden, sind diese zu prüfen und mit der eigenen Kommunikationsabteilung abzustimmen. Der Rückmeldungszeitraum beträgt max. 5 Arbeitstage. Das Haus Graz muss dabei insgesamt zwei Kommunikationsaktivitäten pro Jahr durchführen (schriftlicher Beitrag, Workshop, Vortrag auf der Konferenz, Präsentation ...).

§ 3 BERICHTE UND VERPFLICHTUNGEN

Neben den Regelungen gemäß Konsortialvertrag (Anlage 1) gelten folgende Vereinbarungen.

§ 3.1 Berichtspflicht und Informationspflicht bei Abweichungen vom Plan

Die im Konsortialvertrag geforderten Berichtspflichten werden seitens PIU-Management koordiniert. Jeder Sub-Partner des Hauses Graz erfüllt die im Konsortialvertrag festgeschriebenen und seitens PIU-Management geforderten Berichtspflichten und Termine eigenständig für den eigenen Teil der Investitionen und Aktivitäten.

Weiters erstellt jeder Partner im Haus Graz einen detaillierten Investitionsplan (konkretes Investitionsziel pro Jahr). Sollte erkennbar sein, dass die tatsächlichen Investitionen um mehr als 5% von den geplanten Investitionen abweichen, so ist unmittelbar das für die Stadt Graz stimmberechtigte Mitglied der Steuerungsgruppe zu informieren und sind bei Unterschreitung der Investitionssumme Gegenmaßnahmen zu dokumentieren und zu ergreifen.

§ 3.2 Rückzahlungsverpflichtungen

Den Sub-Partnern der Stadt Graz ist bewusst, dass eine Unterschreitung der zugesagten Investitionen zu Rückzahlungsforderungen führen können. Darüber hinaus sind unabhängig von tatsächlichen und anerkehbaren Investitionen, welche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Förderung sind, Allgemeinkostenzuschüsse und Restfinanzierungsbeiträge an die Konsortialführung zu leisten. Sollten überhaupt keine Investitionen getätigt werden, ist der gesamte Förderbetrag gemäß Anlage 2 zurückzuzahlen und die dort angeführten Beiträge zu leisten.

§ 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 4.1 Bestandteile dieses Vertrages

Dieser Vertrag besteht aus:

- dem Vertragstext
- Anlage 1 (Konsortialvertrag samt Anhänge 1-5)
- Anlage 2 (Aufteilung EIB-Fördermittel und aliquote Restfinanzierung zu den anfallenden Allgemein- und Overheadkosten)
- Anlage 3 (Liste der Mitglieder der Steuerungsgruppe)
- Anlage 4 (Investitionszusagen)

Ort, Datum:
Für die Stadt Graz:

Ort, Datum:
Für die GBG:

(Amtsignatur)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Ort, Datum:
Für die Holding Graz:

(Firmenstempel, Unterschrift)

Anlage 1 - Konsortialvertrag vom 22.11.2022 samt Anhängen

siehe separates Dokument



Anlage 2 – Aufteilung EIB-Fördermittel und aliquote Restfinanzierung zu den anfallenden Allgemein- und Overheadkosten

Aufteilung EIB-Fördermittel nach eingemeldeten PV-Investitionsvolumen:

A23	74.997,73
GBG	149.995,46
Holding Graz	54.998,34
	279.991,53

Aliquote Restfinanzierung zu den anfallenden Allgemein- und Overheadkosten (Kostenteilung nach eingemeldeten PV-Investitionsvolumen):

Projektpartner	Summe	1. Rate (2023)	2. Rate (2024)	3. Rate (2026)
Stadt Graz gesamt**	58.000,00	23.200,00	17.400,00	17.400,00
davon A23	15.535,71	6.214,29	4.660,71	4.660,71
davon GBG	31.071,43	12.428,57	9.321,43	9.321,43
davon Holding Graz	11.392,86	4.557,14	3.417,86	3.417,86

- Berechnung der Restfinanzierungsraten unter Annahme, dass € 35,3 Mio. vom Land Steiermark und € 12,0 Mio. von der LIG investiert werden. Bei Änderungen des Investitionsvolumens im Projektverlauf erfolgt eine entsprechende Anpassung der 2. und 3. Rate.

** Aliquote Restfinanzierung zu den anfallenden Allgemein- und Overheadkosten für die Stadt Graz:

- Summe EUR 58.000,-
 - davon EUR 31.500,- (netto; Restfinanzierung durch Konsortium des Projektmanagementaufwandes der Energieagentur Stmk.; 10% der förderfähigen Kosten;)
 - davon EUR 26.500,- (brutto; Allgemeinkostenzuschuss: Overhead und Allgemeinkosten; Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand des jeweiligen Partners)

Auszahlungsplan gemäß Konsortialvertrag:

1. Rate: 4 Monate nach Inkrafttreten des ELENA-Vertrags
2. Rate: 18 Monate nach Inkrafttreten des ELENA-Vertrags
3. Rate: nach Projektende bzw. bei Vorliegen der Endabrechnung durch die EIB (voraussichtlich im Jahr 2026)

Die Höhe der letzten Rate für die einzelnen Partner wird in Abhängigkeit der endgültig zuerkannten ELENA-Förderung sowie den tatsächlich angefallenen Allgemeinkosten und unter Berücksichtigung jener anteiligen 10%-igen Ausfinanzierung, die zur Deckung der internen Personalkosten der entsendeten Vertreter in die PIU verwendet wurde, bei Vertragsende berechnet.

Anlage 3 - Liste der Mitglieder der Steuerungsgruppe

Christian Nußmüller	stimmberechtigtes Mitglied	christian.nussmueller@stadt.graz.at
Werner Prutsch	Stellvertretung	werner.prutsch@stadt.graz.at
Rainer Plösch	einfaches Mitglied	rainer.ploesch@gbg.graz.at
Gernot Kurrent	einfaches Mitglied	gernot.kurrent@holding-graz.at

Anlage 4 – Investitionszusagen Haus Graz und Investitionsplan

Eine Finanzierungszusage des Umweltamtes, der Holding Graz und der GBG für die im ELENA-Projekt eingemeldeten PV-Infrastrukturkosten in Höhe von insgesamt EUR 5,6 Mio. kann frühestens im Rahmen der erforderlichen Investitionsplanung im März 2023 erfolgen.
